

Vd. 280.



Ueber
die willkührliche Verkleinerung
der Bauergüter,
bei gleichförmiger Vertheilung
der darauf haftenden Pflichten.

Eine gekrönte Preisschrift

von

D. Gottfried Ludwig Winkler,
außerordentlichen Professor der Rechte zu Leipzig, und
der Kurfürstl. Mainzer Academie der Wissenschaften
zu Erfurt Mitglied.

Leipzig,
bei Johann Gottlob Feind.
1794.

1794

Die rechtliche Bestimmung

Der Bürger

der Stadt Halle

von Johann Beckmann

KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE

Die rechtliche Bestimmung
des Bürgerrechts der Stadt Halle
von Johann Beckmann
in Halle

Johann Beckmann.
Göttingen 1794.

1794

Der Bürger

der Stadt Halle



Dem
Hochwohlgebohrnen Herrn,
Herrn
Friedrich Adolph
von Burgsdorf,

Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hoch-
verordneten Kanzler E. Hochlöblichen Lan-
desregierung, auch Kammerherrn und
Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf
Scheiplitz ꝛc.

Unterthänig gewidmet

v o m

Verfasser.

1711

Seiner Majestät

1711

Erleuchtung

der Vernunft

von
Johann Christian
Wolff

Leipzig

1711

Verlag



Vorbericht.

Die von der Königl. Sozietät der Wissenschaften zu Göttingen für den Monat November 1793 aufgegebene Preisfrage:

Ob ein wahrer Schaden für den Staat zu besorgen sei, wenn die willkürliche Vertheilung oder Verkleinerung der Bauerhöfe (jedoch bei gleichförmiger Vertheilung der darauf haftenden Abgaben und Pflichten) ohne Einschränkung erlaubt werde, gab mir die Veranlassung zu nachstehender Abhandlung, welche, unter dem aus dem zweyten Buche des Cicero de diuinatione genommenen Motto: nihil ex omnibus rebus humanis praeclarius, quam de republica bene mereri, den ausgesetzten Preis erhielt, und dieses bestimmte mich sie gegenwärtig dem Druck zu übergeben. Ohne jedoch darauf Ansprüche machen zu wollen, daß ich lauter neue Grundsätze aufgestellt hätte, dessen Gegentheil mir selbst nur allzuwohl bekannt ist, so schmeichle ich mir doch wenigstens ein paar Gründe und Gegen Gründe bemerkt zu haben, welche mir bisher noch nicht berührt zu sein scheinen; und sollte auch dieses ja nicht

der Fall seyn, so werde ich mich doch dadurch schon für hinlänglich belohnt halten, wenn die Vortheile der verkleinerten Bauergüter dadurch etwas gemeinnütziger werden, denn ich denke hierbei mit dem Cicero: nisi noua tamen vtilia. Uebrigens ist diese Preisschrift bis auf einige wenige minder wesentliche Abänderungen des Ausdrucks ganz unverändert geblieben, ausgenommen, daß ich, um den Aeußerungen der Göttingischen Gelehrten Anzeigen vom November 1793. im 185ten St. auf der 1853sten Seite, Genüge zu leisten, das musterhafte Formular eines Flur-Froh- und Steuerregisters aus des Hrn. von Trützschler Anweisung zu Abfassung rechtlicher Aufsätze angehängt, ingleichen den 5ten Abschnitt ganz neu hinzugefügt habe. Sollte endlich die gebrauchte Schreibart und der Ausdruck nicht die genaueste Prüfung aushalten, so hoffe ich, daß man eines Theils mehr auf die Sache selbst sehen werde, andern Theils aber schmeichle ich mir in Betrachtung, daß meine Berufsgeschäfte von jeher mehr Uebung im lateinischen als deutschen Stil erforderten, auch hierinnen einige Nachsicht zu erhalten. Leipzig, im April 1794.

I. Abschnitt.

Einleitung.

Die für das Wohl eines Staates so äußerst wichtige Frage, ob eine uneingeschränkte Zertrennung der Bauergüter, welche ganz von der Willkühr der Besitzer und den ihnen vorkommenden Umständen abhängt, für den Staat einen wahren und wesentlichen Nachtheil befürchten lasse? scheint bis jetzt, so sehr auch schon darüber von mehreren Staatswirthschafts-Verständigen geschrieben worden, dennoch nicht hinlänglich erörtert und ins Reine gebracht zu sein, indem sich noch heut zu Tage darüber eine auffallende Verschiedenheit der Meinungen hervorthut, da in einigen Ländern, wie z. B. in den Chur-Sächsischen, dergleichen Vereinzlungen, wiewohl lediglich nur unter gewissen Einschränkungen, wie wir im 5ten Abschnitte der gegenwärtigen Abhandlung sehen werden, erlaubt sind, in andern hingegen, als in der Ober- und Niederlausitz, ingleichen in den Hessen-Casselschen Landen durch einen Befehl vom 19ten Novbr. 1773., außer bei allzubeträchtlichen Gütern, untersagt worden sind; gleichwohl aber

ist diese Untersuchung für das Interesse und das Wohl der Staaten überhaupt um so wichtiger, je unwidersprechlicher dieses letztere auf dem vorzüglichen Wohlstande der arbeitenden Classe von Einwohnern und namentlich derer, die den Feldbau betreiben, beruhet, und je mehr folglich der Regierung eines jeden Landes obliegt, alles anzuwenden, um diese Classe von Staatsbürgern immermehr zu unterstützen und zu dem höchstmöglichen Flor empor zu bringen. Ob nun dieses letztere durch die ohne Einschränkung erlaubte Zertrennung der Bauergüter bewirkt werden könne, oder ob dieser Zweck durch die verhinderten Vereinzlungen derselben erreicht werde, diese Frage hat schon mehrere Oekonomen vorzüglich in den neuern Zeiten beschäftigt, deren Meinung sich bald auf diese bald auf jene Seite geneigt hat, je nachdem die eine oder die andere Meinung dem Interesse ihres Vaterlandes angemessener und vortheilhafter zu sein schien; allein eben dieses ist auch die Ursache, warum die meisten dieser Schriftsteller nicht so wohl auf allgemeine, allen Ländern anpassende Grundsätze, als vielmehr hauptsächlich blos auf ihr Vaterland Rücksicht genommen haben. Unter diesen ist vorzüglich der in Rücksicht der Oekonomischen und Cameralwissenschaften so berühmte Englische Schriftsteller Arthur Young, welcher, wenn er in seiner politischen Arithmetik als einer der hauptsächlichsten Widersacher der Vereinzlungen

gen

gen der Bauergüter aufertritt, lediglich auf sein Vaterland Rücksicht genommen hat, ingleichen der Oberamtmann Johann Arnold Reinbold zu Cattenburg zu bemerken, welcher ebenfalls, mit fast einziger Hinsicht auf das seiner Aufsicht untergeordnete Hannoversche Amt und höchstens auf die benachbarten Gegenden, die Vereinzelungen der Domanialgüter in einer zu Göttingen 1792. 8. unter dem Titel: über Vereinzelungen der Domanialgüter und einige einschlagende Materien, ans Licht getretenen Abhandlung widerräthet. Denn wenn gleich dieser letztere eigentlich nur von Verkleinerung der Domainen und deren Verleihung an Unterthanen handelt, so sind doch dessen vorgebrachte Gründe so beschaffen, daß sie auch im Allgemeinen auf die Vereinzelungen der Bauerhöfe süglich angewendet werden können, und in dieser Rücksicht bei gegenwärtiger Beurtheilung dieser letztern einige Erwähnung verdienen. In eben diesen Fehler scheint auch gewissermaßen der Amtmann Johann Jacob Cella in seiner Abhandlung von Zerschlagung der Bauerngüter und Bauernlehne, und deren Einschränkung, die zu Anspach 1783. 8. herausgekommen ist, welcher die Vertrennungen auf der 23sten Seite nur in äußerst seltenen Fällen genehmigt und als Ausnahme von der Regel annimmt, ingleichen der Fürstl. Waldeckische Amtmann Friedrich Wilhelm Waldeck in seiner Schrift über die Unzertrennlichkeit der deutschen

Bauergüter, welche zu Giesen und Marburg 1784. 8. gedruckt erschienen ist, und neuerlich ein gewisser Franz Anton Reisigl in dem Traktat über Verstückung der Güter, Salzburg 1792. 8. verfallen zu sein; welcher letztere im Ganzen genommen sehr gute Grundsätze über diese Materie festsetzt, dennoch aber dieselben von einer etwas zu speciellen Rücksicht auf das Erzstift Salzburg abstrahirt zu haben scheint. Die allgemeinpasseststen Grundsätze hierüber hat meinem Erachten nach der Herzoglich Würtembergische Hofrath Autenrieth in einer öffentlichen Vorlesung, die er unter dem Titel: die Vertheidigung der uneingeschränkten Vertrennung der Bauergüter zu Stuttgart 1779. 4. herausgegeben hat, vorgetragen, ob er gleich, wie der bereits angeführte Amtmann Cella, darinnen etwas geirret zu haben scheint, daß er bei Anrathung der Vereinzlungen einzig und allein gute Bewirthschafter auf den verkleinerten, von dem Hauptgute getrennten Grundstücken voraussetzet, und dadurch seiner Meinung noch mehr Gewicht zu geben suchet, da doch diese Voraussetzung nicht als wesentlich mit den Vereinzlungen verbunden angenommen werden dürften. Ich werde daher, da ich der Meinung des Hofrath Autenrieth, welcher die Vereinzlungen anrathet, in der Hauptsache beipflichte, und von den Nachtheilen, die aus der Geschlossenheit der Bauerhöfe entstehen, völlig überzeugt bin,

bei

bei Beantwortung der vorgelegten Frage so viel möglich auf das allgemeine Interesse der Staaten Rücksicht zu nehmen und solche Grundsätze aufzustellen bemühet sein, welche auf alle Staaten allgemein anwendbar sind, um hieraus die Vortheile, welche die Vereinzelungen der Bauergüter erwarten lassen, zu folgern, auch solches durch das Beispiel Sachsens zu bestätigen suchen; und aus dieser Ursache, nach einer kurzen Entwicklung des Begriffs der Vertrennungen und einigen wenigen Bemerkungen über den Ursprung und Veranlassung der Geschlossenheit, deren Vorausschickung des Zusammenhangs wegen nicht unnöthig sein dürfte, erst die Gründe für letztere anführen, sodann aber diejenigen, welche für die Vereinzelungen sprechen, aufstellen, und aus letztern die von mir angenommene Meinung zu beweisen mich bemühen.

Was also zuerst den Begriff der Vertrennungen der Bauergüter anbelangt, so macht der bereits angeführte Amtmann Waldeck einen Unterschied unter Veräußerungen, Vertheilungen und Vertrennungen, und versteht unter dem ersten Wort, den Verkauf des ganzen ungetheilten Gutes; unter dem zweiten bloß die Zertrennung eines Gutes unter Erben oder mehrere gleichzeitig Besizer, und nennt endlich das letztere den Verkauf oder Verpfändung einzelner Pertinenzstücke eines Gutes. Allein ich kann demselben in Beobach-

tung dieses Unterschieds bei der gegenwärtig zu beantwortenden Frage nicht beipflichten; denn außerdem, daß der angenommene Begriff der Veräußerung dem Sprachgebrauch um deswillen nicht ganz angemessen ist, weil der Verkauf eines Theils vom Hauptgute ohne eine Veräußerung von Seiten des Verkäufers sich nicht denken läßt, so kann auch überhaupt ein solcher Unterschied hier von so weniger Nutzen sein, da die erlaubte oder beschränkte Verkaufung eines ganzen unzertheilten Grundstücks, hier gar nicht in Betrachtung kommt, folglich dasjenige, was Waldeck unter der eigentlichen Veräußerung versteht, weder in dessen eigner Abhandlung in Frage kommen kann, noch auch den Gegenstand unserer gegenwärtigen Untersuchung ausmacht. Eben so wenig läßt sich auch die Vertheilung eines Gutes unter mehrere Erben oder Eigenthümer ohne eine Vertrennung oder Separirung mehrerer einzelner mit einander verbunden gewesener Theile denken, weswegen dieser letzte Begriff von der Vertheilung ebenfalls nicht abgesondert werden kann. Endlich kann man auch die Verpfändungen des ganzen Grundstücks oder eines Theiles desselben nicht füglich zu den Vertrennungen rechnen: denn erstere geschieht nicht in der Absicht, um nur einen Theil des Grundstücks vom Hauptgute gänzlich abzusondern, sondern blos um deswillen, damit dem Gläubiger wegen eines dargelegenen Capitals hinlängliche Sicherheit ver-

verschaffet werde; da nun aber hierbei das Eigenthum der unterpfändlich eingesehten Pertinenzstücke bei dem Besitzer des Hauptgutes verbleibet, der Gläubiger hingegen bloß auf den Fall der nicht erfolgten Wiederbezahlung das Recht hat auf die Veräußerung des verpfändeten Theils zu dringen, so kann wohl die unterpfändliche Einsetzung zu einer künftigen Veräußerung Gelegenheit geben, allein um deswillen wird doch jene unter den Vertrennungen selbst nicht mit begriffen werden können. Eben so wenig glaube ich auch die Verleihung auf Zeitpacht oder Erbpacht, auf welche der Amtmann Reinbold in der oberwähnten Abhandlung Rücksicht nimmt, hierunter mit verstehen zu müssen. Denn die Verpachtung von einem Theile des Grundstücks auf eine gewisse bestimmte Anzahl von Jahren dürfte wohl schwerlich für eine Art von wahrer Veräußerung zu halten sein, da ein solcher Contract nach Ablauf der bestimmten Jahre von selbst aufhört und sonach die verpachteten Stücke wieder zum Hauptgrundstück zurückkehren; der Erbpacht hingegen bestehet bekanntlich ebenfalls bloß in dem gegen ein gewisses jährlich zu entrichtendes Pachtgeld zugestandenen Niesbrauch eines Grundstücks, trägt aber das Eigenthum selbst um so weniger auf den Abpachter über, je bekannter es ist, daß derselbe sogar unter gewissen Bedingungen wiederrufen werden kann, welches alles bei einer wahren Veräußerung oder

Zer-

Zertheilung, von welcher die Uebertragung des Eigenthumsrechtes unzertrennlich ist, nicht eintreten kann, und weswegen auch gegenwärtig weder auf Zeit- noch Erbpacht Rücksicht genommen werden darf. Ich werde mich daher der oben angeführten Worte der Veräußerungen und Bertheilungen, Bertrennungen und Dismembrationen, ohne jenen Unterschied beizubehalten, wechselseitig bedienen, verstehe aber darunter solche Handlungen, wodurch ein Bauergut in mehrere kleine Theile mit Einwilligung der dabei interessirten Personen getheilet wird, es mögen nun diese Theile entweder ursprünglich mit einander verknüpft gewesen, oder erst nach und nach mit einander verbunden worden sein, oder es mag eine solche Zertrennung, durch Vertauschung zweier dismembrirten Grundstücke oder nur auf eine gewisse Zeit, unter der Bedingung des Wiederkaufs, welches man eine wiederkäufliche Dismembration zu nennen pflegt, geschehen sein. Uebrigens werde ich in Rücksicht auf den Begriff von geringen Gütern, keine gewisse oder festgesetzte Anzahl von Aeckern begreifen, sondern überhaupt ohne alle Bestimmung, die von einem Hauptgute abgerissenen oder getrennten Theile verstehen, wenn es auch nur zur Ernährung Eines Menschen bei genügsamer Sparsamkeit hinreichen sollte.

Der Ursprung sowohl der Bertrennungen größerer Güter, welchen man die Geschlossenheit entgegen

entgegen setzt, als auch der Verbote der Fürsten wider die Vereinzlungen verliert sich schon in den ältern Zeiten; denn wir finden bereits unter der Regierung des Fränkischen Königs und deutschen Kaisers Karl des Zwenten, der mit dem gewöhnlichen Beinamen Karl der Kahle genennt wird, die deutlichsten Spuren davon. Dieser führt nemlich selbst im 30sten Kap. des 31sten Titels der Sammlung seiner Gesetze an, daß in manchen Gegenden seines Reichs sowohl diejenigen Landleute, welche Königliche Domainen, als auch solche die geistliche Ländereyen besäßen, selbige oft ganz oder zum Theil verkauften und die dazu gehörigen Gebäude dergestalt von allen Aeckern entblößten, daß jene häufig nur ganz allein übrig blieben, und unterlagt beiderlei Veräußerungen ausdrücklich um deswillen, damit weder die von dem Grundstück zu entrichtenden Zinsen verlohren gehen möchten, noch auch darüber einige Ungewisheit entstehe, zu welchen Gebäuden die vereinzelten Ländereien eigentlich gehört hätten. Da wir nun sonach im neunten Jahrhundert bereits Spuren der anbesohlnen Geschlossenheit bemerken, so müssen wir diese letztere ohne Zweifel in dem Geiste und der Beschaffenheit der damaligen Zeiten suchen, welche sich auch theils aus der damaligen Leibeigenschaft der Landleute, theils aus der ehemaligen Lehnsverfassung sehr leicht herleiten läßt. Bekanntlich hatte in den ältern und mittlern Zeiten

in

in Deutschland und den benachbarten Ländern kein Landmann einiges Eigenthum an denen Ländereien, so er bebaute, sondern es waren diese entweder Landesherrliche Domainen oder sie gehörten dem Adel oder der Geistlichkeit, Kirchen, Klöstern und ähnlichen milden Stiftungen; diese überließen den Niesbrauch ihres Eigenthums ihren Leibeigenen unter der Bedingung, selbige zu bebauen, und dagegen gewisse Pflichten und Dienstleistungen zu verrichten. Da nun auf diese Weise die Leibeigenen bloß den Niesbrauch davon bekamen, so behielten sich jene natürlicher Weise das Eigenthumsrecht und zugleich mit diesem das Rechte vor, die verliehenen Ländereien ihnen nach Gefallen wieder zu entziehen und andern zuzuwenden, und hierdurch verboten sich die Verkleinerungen solcher Güter von selbst. Denn dergleichen ausgesetzte Landbauer konnten wegen Ermangelung des Eigenthums keine Vereinzelungen der ihnen verliehenen Grundstücke unternehmen, der Adel hingegen nebst der Geistlichkeit und überhaupt die milden Stiftungen, welche Güter besaßen, konnten selbige ebenfalls wegen ihres eignen Interesse nicht füglich vornehmen; denn wenn sie ihre Bauerhöfe unter mehrere Personen vertheilen wollten, so mußten sie auch mehrere Wohn- und Wirthschaftsgebäude für selbige erbauen, welche sie alsdann auch zu unterhalten genöthigt gewesen wären, wodurch sie sich mehrere jährliche Ausgaben, folglich

mehr

mehr Nachtheil als Vortheil verschafft haben würden. Hierzu kam noch, vorzüglich beim Adel, die Lehnsverfassung, vermöge welcher jedweder, dem ein Stück Landes zur Bebauung überlassen war, seinem Lehns Herrn in den häufigen ritterlichen Zügen selbst und mit seinen Söhnen die Heeresfolge zu leisten verbunden war. Diese nun mußten vermöge der ihnen zu Lehn gegebenen Ländereien sich und ihre Knechte, deren sie dabei bedürftig waren, auf eigne Kosten ausrüsten, selbst für ihren Unterhalt sorgen; und überhaupt allen den vielen hierzu erforderlichen Aufwand selbst bestreiten, weswegen jeder Familie ein um so ansehnlicherer Strich Landes eingeräumt werden mußte, je größer für die damaligen Zeiten die hierzu erforderlichen Kosten waren, welche einem kleinern Gutsbesitzer zu bestreiten gewiß ganz unmöglich gefallen sein würden. Fügt man nun hierzu noch den Mangel an Bevölkerung, welcher ehemals so merklich war, und sich durch die unaufhörlichen Befehdungen, die in den Zeiten des Fauftrechts so viele Leute hinwegrafften, noch vergrößerte, und verbindet man endlich damit noch den Hoffstaat und die Menge Keisige und Knechte, welche die Lehns Herren selbst zu ihrem eignen Bedürfnis und zum Behuf ihrer ritterlichen Dienste, zu Verfertigung und Ausbesserung aller Arten von Waffen, zu Besorgung der Pferde und anderer dergleichen Verrichtungen nöthig hatten,

und

und zu welchen sie lauter unangesessene Leute brauchen konnten, so wird man sehr leicht finden, daß bei der ehemaligen Lehns- und kriegerischen Verfassung der Staaten die Vertrennungen größerer Güter, wo nicht unmöglich, doch für das Interesse derselben äußerst nachtheilig gewesen sein würden. Eben diese Ursache, nemlich der Mangel an Bevölkerung, verhinderte auch in den spätern Zeiten die Dismembrationen der Grundstücke, indem die häufigen Kreuzzüge und, wenn wir dabei auf Deutschland Rücksicht nehmen wollen, die öftern Unternehmungen wider die Türken, welche beide als verdienstlich angesehen, und bei denen weder Ackerbau noch sonst etwas in Betrachtung gezogen wurde, der Bevölkerung außerordentlich nachtheilig waren. Hierzu kam noch in den neuern Zeiten der 30jährige Krieg, welcher ebenfalls die Länder dergestalt von Einwohnern entblößte, daß mehrmals wiederholte Verordnungen wider die Auswanderungen und Annahme fremder Kriegsdienste der gänzlichen Entvölkerung vorbeugen mußten, dergleichen wir auch in Sachsen mehrmals finden, wie z. B. das Ausschreiben vom Jahr 1543, die Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1612, das Mandat von 1672 und mehrere andere beweisen. Außer diesem trug auch das Recht der Erstgeburt oder Nachgeburt, welches ebenfalls der Lehnsverfassung seinen Ursprung zu verdanken hat, und in manchen Ländern sogar
bis

bis auf unsre Zeiten sich erhalten hat, hierzu außerordentlich viel bei, vermöge dessen der älteste oder jüngste Sohn mit Ausschluß seiner übrigen Geschwister das väterliche Grundstück allein bekam, wodurch denn die Vereinzlungen noch mehr erschwert und verhindert wurden. Endlich glaube ich auch, daß die eingeschränkten Kenntnisse des Mittelalters in den Cameralwissenschaften und der Staatsöconomie, und vielleicht sogar die Absicht, den Städten bei ihrer Entstehung etwas empor zu helfen, zu der Geschlossenheit der Bauergüter nicht wenig beigetragen haben mag. Denn in Rücksicht jener war man ohne Zweifel fest überzeugt, daß durch die Vereinzlungen der Bauernhöfe auch zugleich die von denselben zu prästirenden Dienste und Abgaben, welche vorzüglich in persönlichen Berrichtungen bestanden, verringert werden müßten, wie wir dieses deutlich aus dem bereits erwähnten Gesetz Kaiser Karls des 2ten sehen, welcher als Ursache der verbotenen Vertrennung der Grundstücke die Verringerung der Abgaben und Dienste namentlich aufführet, und die wir auch in den nachherigen Verordnungen häufig wiederholt finden. Ueberdies schloß man wahrscheinlich von der äußerlichen Größe eines Gutes auch auf die innerliche Stärke desselben, und täuschte sich auch auf diese Weise durch die Beibehaltung der Geschlossenheit aus Mangel an cameralischen Kenntnissen. Da endlich in dem Mittelalter durch

B

Die

die Vereinigung mehrerer Personen, welche sich der Betreibung des Landbaues nicht widmen wollten, der Ursprung zu den Städten gelegt wurde, und diese durch Etablirung des Handels und Betreibung der bürgerlichen Gewerbe den Fürsten eine neue Aussicht zur Vermehrung ihrer Einkünfte eröffneten, so suchte man nach und nach mehrere Personen, die sich dem Landbau hätten widmen können, in die neu angelegten Städte zu ziehen, und behielt wahrscheinlich auch aus dieser Ursache die Geschlossenheit der Landgüter um so lieber bei, je mehr man die nachgebohrnen Söhne eines Grundstücksbesizers durch die verhinderte Vertheilung des Gutes unter selbige, zu Ergreifung eines andern Gewerbes, zu der Erlangung des Bürgerrechts in den Städten und zur Bevölkerung derselben zu vermögen glaubte.

Nimmt man nun diese bisher kürzlich dargestellten Gründe zusammen, so wird man sich zwar daraus leicht erklären können, warum man, in den ehemaligen theils kriegerischen theils zu wenig aufgeklärten Zeiten, die Geschlossenheit der Bauerländer für einen der wesentlichsten Vortheile zur Erhaltung des Staats hielt; man muß sich aber zugleich auf der andern Seite billig verwundern, daß bei so großen Fortschritten, welche in den Cameralwissenschaften seit mehrern Jahren gemacht worden sind, dieselben Grundsätze beibehalten, und die Vertheilungen der Bauerhöfe in mehrern Ländern

dem noch jetzt für nachtheilig angesehen worden sind, da sie doch, meiner Meinung nach, jedem Staat ausgezeichnete Vortheile gewähren müssen.

II. Abschnitt.

Von den vorgeblichen Vortheilen der Geschlossenheit.

Was nunmehr die Vortheile anbelangt, welche man sich von dem Verbot der Vereinzelungen größser Bauerhöfe verspricht, so ist einer der gewöhnlichsten, welchen man am allerschäufigsten anzuzuföhren pflegt, dieser, daß bei dergleichen Gelegenheiten sowohl die Regenten, als auch die Guts- oder Gerichtsherrschaften an den Abgaben und Diensten, welche das größere Gut bisher ganz allein getragen habe, einen ansehnlichen Verlust zu leiden befürchten müßten. Daß dieses die allgemein angenommene Meinung aller Fürsten und der vorzüglichste Grund zur Beibehaltung der Geschlossenheit gewesen sei, läßt sich um so weniger bezweifeln, da fast in allen über die Vereinzelungen der Güter gegebenen ältern und neuern Verordnungen der wahrscheinliche Verlust an Abgaben als Vorwand der verbotenen Vertrennungen gebraucht wird; denn von dem ersten uns darüber bekannt gewordenen bereits angeführten Gesetz Kaiser Karls des 2ten an, worinnen er äußert, daß durch die Vertrennung der Güter die Abtragung der Dienste

B 2

und

und übrigen Beiträge ganz unmöglich gemacht werde, bis auf gegenwärtige Zeiten, ist dieser angeführte Grundsatz in den mehresten und vielleicht in allen diesfalls erlassenen Landesgesetzen beibehalten worden. Um nur einige hiervon anzuführen, so finden wir in dem 38sten Titel der Herzoglich Sächsischen Polizei- und Landesordnung vom Jahr 1589. folgendes verordnet: „Nachdem die Bauersleute ihre Hufen, Zins- und Frohnbare Güter zerreißen, von einander theilen und verkaufen, daraus denn dem Zinsherrn Abbruch und Verminderungen, zum wenigsten viel Unrichtigkeiten der Zins erfolgen, darzu die Anspann und Frohndienste vermindert werden; Als wollen wir, daß nun hinfürder niemand sein Lehn- und Zinsgut zerreißen und vereinzeln solle.“ Das nemliche Verbot findet sich auch in der Fürstlich Anhaltischen Landesordnung v. J. 1574. in dem 20sten Titel von Bauergütern mit den Worten: „Es sollen unsere Befehlshabere — hinführo nicht gestatten, daß die Bauersleute ihre Hufen, Zins- Erb- Lehn- und Frohngüter zerreißen und Stückweis verkaufen, damit die schuldigen Dienste und Frohnen nicht geschwächet, die Zinsen gebühlich entrichtet, und Unrath, so hieraus erfolget, vermieden werde; —“ Mehrere ähnliche Vorschriften enthalten unter andern die Magdeburgischen Polizeiordnungen von 1652. Kap. von Bauergütern §. 27. und die von 1688.

1688. im 29sten Kapitel und 9ten §. welche die Separirung der Pertinenz- und anderer Stücken ohne Uebernahme einiger Abgaben schlechterdings verbieten, ferner das Fürstlich Solmsische Landrecht vom Jahr 1571. und die Fürstlich Schaumburgische Polizeiordnung vom Jahr 1615., ingleichen die Mecklenburgische vom Jahr 1562. unter dem Titel von Gewerb und Handthierung der Bauern, und die Württembergische von 1585. im 16ten Titel. Die allerhäufigsten Verordnungen wider die Vereinzlungen sind jedoch ohne Zweifel in den Hessencasselschen Landen erlassen worden, indem der Ober-Appellationrath Tenney, in seiner Abhandlung von der Leihe zu Landstedel Recht, mehrere vom Jahr 1535. an ununterbrochen bis in die neuesten Zeiten anführt, welchen noch die neueste vom 19ten November 1773. hinzuzufügen ist, welche aus dem angeführten Grunde alle Verkleinerungen mit der einzigen Ausnahme untersagt, wenn die Größe und Beträchtlichkeit der Bauergüter die Vertheilung nothwendig machten, ohne jedoch von dieser Beträchtlichkeit einen Maasstab, nach welchem sie zu beurtheilen wäre, anzugeben.

Da nun diese Furcht für Verminderung oder gar für den Verlust der Abgaben und Dienste so allgemein angenommen worden ist, so lässet sich einigermaßen hieraus schon ein Vortheil der Geschlossenheit muthmaßen, welcher vielleicht nicht ganz ungegründet scheinen dürfte, wenn man, um

nur Ein Beispiel anzuführen, auf diejenigen Dienste, welche in den Rechten unter dem Namen der Handfrohn und der Spanndienste bekannt sind, Rücksicht nimmt. Denn da zu Leistung derselben ein größerer Bauerhof auch mehrere Leute und Pferde zu erhalten im Stande ist, so kann auch um deswillen eher eine oder mehrere Personen und Pferde zum Behuf der Frohnen und Dienste entbehret werden, ohne daß man dadurch in Bewirthschaftung des Gutes gehindert wird. Allein bei einem kleinen Gute scheint dieses nicht der Fall zu sein; denn bei solchen, wo zur Bestellung des Landes nur der Besizer desselben allein hinreichend ist, und auf welches vielleicht nur ein einziges oder wegen seines geringen Betrags auch wohl gar kein Pferd gehalten werden kann, würde die Gerichtsherrschaft oder der Landesherr die Leistung der Dienste und Frohnen nicht leicht fordern können, ohne den Besizer zu nöthigen, den Ackerbau auf einige Zeit zu vernachlässigen oder wohl gar gänzlich liegen zu lassen. Eben dieser Nachtheil dürfte auch bei der eingeführten Abgabe des Zehnden an Früchten und Vieh zu besorgen sein. Denn wenn die Güter durch häufige Veräußerungen dergestalt verkleinert werden, daß sehr wenig Vieh darauf gehalten oder an Früchten weniger erbauet werden kann, so würde allerdings der Landes- oder Gutsherr, oder wer sonst den Zehnden genießet, einen merklichen Verlust an seinen Einkünften

künften leiden, die Vertheilungen hingegen, als die Ursache davon, in diesem Falle unläugbar mit einiger Unbilligkeit verbunden sein; hierzu kommt überdieß, nach der Meinung derjenigen, welche die Geschlossenheit vertheidigen, noch eine andere Unbequemlichkeit, daß nemlich die Erhebung und Eintreibung der landesherrlichen und Herrschaftlichen Gefälle den dazu bestellten Einnehmern durch die vermehrte Menge der Contribuenten außerordentlich erschweret werde, und daß geringere Gutsbesitzer, wie die Erfahrung sehr häufig lehre, wegen jedes geringen Nachtheils, der sie betrifft, und welcher für ein größeres Grundstück von einer unmerklichen Bedeutung sein würde, in Abtragung ihrer Obliegenheiten zurückbleiben, und am Ende den Remiß derselben zum Nachtheil der öffentlichen Einnahmen erhalten müßten, welches der Vereinzelung allein beigemessen zu werden pflegt. Mit diesem erstern Einwand wider die Vertrennungen steht noch ein anderer, welchen der oben angeführte Amtmann Cella bereits berührt hat, in genauem Verhältniß, daß nemlich die mittelst der Vereinzelungen bewirkte Vermehrung der Güter und deren Besitzer auch allzuhäufige Veränderungen der Flurbücher, ingleichen der Steuerregister und Frohnenverzeichnisse schlechterdings nach sich ziehen müßte, wodurch dieselben gar leicht in die größte Unordnung gerathen könnten. Auch dieser Einwand scheint allerdings von einigem Gewicht

nicht zu sein; denn da bei einer uneingeschränkten Erlaubniß, die Grundstücke zu vertrennen, leicht der Fall eintreten kann, daß die Veräußerungen sehr häufig vorkommen, und die Theile eines Bauergutes außerordentlich klein werden, so dürfte allerdings zu befürchten sein, daß hierdurch, wenn nicht die genaueste Pünktlichkeit beobachtet wird, die Steuer- Register, Flur- und Frohnenbücher in Unordnung gerathen möchten, welche aus eben diesem Grunde nicht leicht wieder abgestellt werden könnte. Ferner gehört auch noch der von einigen Freunden der Unzertrennlichkeit angeführte Grund zu Beförderung derselben hieher, daß größere Grundstücksbesitzer ihren nachgebohrnen oder überhaupt denjenigen Kindern, welche das väterliche Gut nicht annehmen, eine ungleich beträchtlichere und wesentlichere Unterstützung leisten könnten, als geringere Bauerhöfe vermögen; und es läßt sich allerdings nicht läugnen, daß dieser Grund dem ersten Ansehn nach, sehr für die Geschlossenheit der Bauergüter zu sprechen scheint; denn da die Natur der Sache selbst an die Hand giebt, daß ein reicher Landmann den Seinigen eine vorzüglichere Erziehung geben kann, als ärmere Bauern bei einer gleichmäßigen Anzahl von Kindern zu thun im Stande sind, und da jener vermöge seiner bessern Umstände seinen Töchtern eine ansehnlichere Mitgift ertheilen, und den nachgebohrnen Söhnen einen weit wesentlicheren Beitrag zu Betreibung eines

nes

nes Handwerks oder andern Gewerbes zu reichen im Stande ist, so kann man allerdings hieraus folgern, daß diese, durch eine solche Unterstützung ermuntert, sowohl auf Erlernung als Betreibung ihres künftigen Gewerbes vielmehr wenden, sonach aber auch weit brauchbarere Staatsbürger werden müssen. Eben dieser Fall scheint gewissermaßen auch bei dem vierten Grunde, daß bei der Geschlossenheit in vorkommenden Fällen, das Land und der Landesherr von größern Gütern eine kräftigere Unterstützung zu erwarten berechtigt sei, als von kleinern und daß überhaupt der Staat bei reichen Landleuten auch reicher an innern Resourcen sich befinde, statt zu haben. Denn da es am Tage liege, daß größere Landwirthe auch auf ansehnlichere Vorräthe an Getreide und sonstigen Victualien und sogar an baarem Geld halten könnten, so glauben die Gegner der Vertrennungen, man müsse auch in calamitösen Zeiten mit Recht von solchen Personen in aller Hinsicht ungleich beträchtlichere Hülfleistungen erwarten können, als von Inhabern kleinerer Güter, die blos für ihre Familien zu sorgen hätten, ohne auf den Staat und dessen Bedürfnisse bei Miswachs und andern widerwärtigen Fällen Rücksicht nehmen zu können. Da nun jedweder Staat auch auf dergleichen unvorhergesehene Unglücksfälle im voraus bedacht zu sein, und daher auf contribuable Einwohner zu sehen Ursache hat, auf die er im Fall der Noth sichere Rechnung ma-

chen kann, so dürfte dieß allerdings einen eben so
 scheinbaren Grund gegen die Vertrennungen abge-
 ben, als ein anderer Einwand, welcher mit jenem
 in unmittelbarer Verbindung und darinnen beste-
 het, daß mit der erlaubten Vertheilung auch der
 Verlust des Credits für ein Land schlechterdings
 vereinbaret sei. Diese Einwendung haben fast alle
 Gegner der Vereinzelungen aufgestellt, und es
 hat ihrer auch der oben genannte Amtmann Wal-
 deck, der doch letztere zu begünstigen sucht, Erwäh-
 nung gethan, und, wenn wir die zwei vorhergehenden
 Gründe, vorzüglich den letztern, als richtig und
 unbezweifelt voraussetzen, so folgt freilich daraus
 von selbst, daß, sobald es einem Lande an innern
 Quellen des Nationalreichthums und an Ressourcen
 mangelt, dessen Credit bei benachbarten und über-
 haupt bei auswärtigen Staaten, da derselbe ohne
 allen Zweifel auf dem Reichthum und der wohlha-
 benden Verfassung der Einwohner beruht, beinahe
 ganz hinwegfallen muß, wodurch denn die Geschlos-
 senheit einen neuen erheblichen Grund für sich er-
 halten würde. Von nicht geringerer Wichtigkeit
 scheint auch diese Einwendung zu sein, daß bei ei-
 ner, der gänzlichen Willkühr der Landleute überlas-
 senen, Zertrennung ihrer Grundstücke, diese am
 Ende vielleicht in so kleine und unbedeutende Thei-
 chen vereinzelt werden würden, daß dieselben kaum
 zur Unterhaltung einer einzigen Person, geschwei-
 ge zur Ernährung einer ganzen Familie hinrei-
 chend

hend und, mit denen vorher angeführten Nachtheilen verbunden, der Ruin derselben und des Staates unvermeidlich sein dürfte. Denn wenn man die Vertrennungen aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, so muß man allerdings eingestehen, daß sich die Möglichkeit solcher ins Unendliche gehenden Vereinzelungen sehr wohl denken läßt, je nachdem die Familie eines Stammvaters in mehrere Linien und Zweige sich ausbreitet, und daß folglich dergleichen allzukleine Theile aus Mangel an Subsistenz sehr leicht den Verfall ihrer Besitzer befördern; da nun aber die auf solche Weise bewirkte Verarmung mehrerer Familien zum offenbaren innern Nachtheil des ganzen Landes gereichen würde, so dürfte sonach, wenn wir jenen Satz als richtig voraussetzen, die Vereinzelung der Bauerhöfe zugleich den Miscredit des Staates unausbleiblich nach sich ziehen und dadurch auch dessen äußere politische Verhältnisse gänzlich zerrütten. Zu diesen vorerwähnten Gründen fügt der Amtmann Cella in seiner oben angeführten Schrift noch einen andern hinzu, indem er zugleich befürchtet, daß durch die Verkleinerungen und die damit unzertrennlich verbundene Vervielfältigung der Familien die Klasse der auf dem Lande so unentbehrlichen und zu Zeiten der Erndte ohnedieß so seltenen Arbeiter noch weit mehr verringert werden möchte, deren Mangel, wenn er wirklich blos durch die Vereinzelungen hervorgebracht würde, für die Land-

Landwirthschaft, wegen der um deswillen saumfelliger zu betreibenden Erndten, des Ausdrusches, Säens und anderer ländlichen Verrichtungen allein hinlänglich sein könnte, für die Geschlossenheit auch künfftig zu stimmen.

So wie aber der Amtmann Cella befürchtet, daß es an hinlänglichen Personen zu Knechten, Mägden, und dergleichen Leuten wegen der erlaubten Vertrennung mangeln müsse, so leitet der berühmte englische Schriftsteller und Deconom Arthur Young in seiner politischen Arithmetik auf der 82sten und folg. Seiten aus ganz entgegen gesetzten Gründen einen Einwand gegen die Vereinzlungen her, und behauptet, daß durch selbige der Staat allzuviel Einwohner bekommen, und mit einem Worte übervölkert werden würde. Er schließt nemlich mit Recht aus der Vervielfältigung der Bauerhöfe auch auf die Vermehrung der Ehen unter den Landleuten, und aus diesen wieder ganz natürlich auf die gehäuftere Bevölkerung des Staats, und folgert aus dieser letztern ebenfalls unwidersprechlich gewiß, daß dadurch die Consumtion des Getreides und der übrigen Lebensmittel auf dem Lande vermehrt werde. Und wenn gleich die vermehrte Volksmenge nach Youngs eigenem Geständniß für den Staat anlockend ist, so ziehet doch derselbe zugleich mit dem Oberamtmann Reinbold, welcher ihm hierinnen beitrith, einen doppelten Nachtheil daraus, indem nicht allein

lein

lein zu wenig Ertrag aus den Feldern zu Ernährung der vermehrten Landleute gewonnen werden, sondern auch dadurch die Verführung der Feldfrüchte in die Städte verringert, letztere einen weit höhern Preis dafür zu entrichten genöthiget, und bei dem ohnedieß großen Abfall ihrer Nahrung noch mehr herunter gebracht werden würden; hierzu wollen manche auch noch dieß rechnen, daß überhaupt durch die vermehrte Volksmenge und Consumtion der Preis der Nahrungsmittel, ohne allein auf die Städte Rücksicht zu nehmen, schon auf dem Lande beträchtlich erhöht werden müsse und vielleicht sogar eine Theuerung der Lebensmittel um deswillen zu erwarten wäre, weil kleinere Güter, wie der oben genannte Reinbold versichert, außerdem daß sie nicht, wie bereits gesagt worden, auf große Borräthe zu halten im Stande wären, auch die vorzüglichsten Verbesserungen der Felder an Abwässerungen großer Fluren, Erhöhungen niedriger Stellen und dergleichen, wegen der Schwierigkeit die Einwilligung mehrerer Eigenthümer zu erhalten, nicht angebracht werden könnten. Da nun die Vortheile, welche aus diesen Verbesserungen der Fluren entspringen, ganz unlängbar auf die Vervollkommnung des Feldbaues abzwecken, jedoch allein bei einer ununterbrochenen Fläche von Feldern, welche einem einzigen Besitzer, folglich zu Einem Bauergute, gehören, anwendbar sind, und sonach bei den Vertrennungen

weg-

wegfallen müssen, so pflegen die Verteidiger der Geschlossenheit auch hieraus die Schädlichkeit der Vereinzlungen zu folgern. Ueberdies besorge eben dieser Arthur Young noch einen andern Nachtheil von der Aufhebung der Geschlossenheit, indem er behauptet, daß, bei der vergrößerten Volksmenge und den verkleinerten Gütern, unter einzelnen Familien zu wenig Thätigkeit herrschen müsse, da das zu bebauende Land zu geringfügig sei, als daß alle Glieder der Familie hinlänglich damit beschäftigt werden könnten. Er glaubt nemlich, daß die Landleute zu wenig Kenntnisse besitzen, um sich auf eine andere Art Unterhaltung und Beschäftigung zu verschaffen, und befürchtet deswegen auf diese Weise Faulheit, Müßiggang und alle damit verknüpften nachtheiligen Folgen unter die Landleute gebracht zu sehen, und giebt ebenfalls die erlaubten Vertheilungen als einzige Ursache davon an. Hierzu fügt außerdem Reinbold noch zwei andere Vortheile, welche mit größern Deconomien, folglich mit der Geschlossenheit der Güter, verbunden sein sollen, daß nemlich, eines Theils, die Besitzer dieser letztern wegen ihres eignen größern Vermögens und wegen ansehnlicherer Huthungen für Verbesserung und Vermehrung der Viehwirthschaft sorgen könnten, welches bei kleinern Gütern offenbar wegfällt, andern Theils aber größere Deconomien vorhanden sein müßten, um den übrigen Landleuten in Betreibung des Ackerbaues ein Beispiel

spiel zu geben, und denjenigen Personen, die sich mit Erlernung der öconomischen Wissenschaften zu beschäftigen wünschen, dazu mehr Anleitung und bessere Gelegenheit zu verschaffen, welche im entgegen gesetzten Falle weder zur Erlernung noch zur practischen Uebung in der Landwirthschaft hinlänglich vorhanden sein soll. Zu diesem setzt der ebenfalls schon namhaft gemachte Keisigl noch diese Bedenklichkeit, daß die Separirung mehrerer Familien auch Erbauung mehrerer Wohngebäude und vorzüglich mehrere Consumtion an Brennholz erfordere, wodurch denn vielleicht Mangel sowohl an diesem letztern als an Baustämmen entstehen werde. Dieser Einwand scheint auch allerdings einigen Grund für sich zu haben, da in manchen Ländern dieser Mangel schon so häufig verspürt wird, daß beides, das Bauholz sowohl als Brennholz zu einem so außerordentlich hohen Preise gestiegen ist, daß diese Sache als ein vorzüglicher Gegenstand der Staatswirthschaft betrachtet zu werden verdient. Endlich will ich noch, außer diesen angeführten Gründen, welche wider die Vereinzelungen der Bauergrüter angeführt werden, noch zwei andere Einwendungen hinzufügen, welche von keinem der oben angeführten Schriftsteller berührt sind, demohngeachtet aber von nicht geringerer Erheblichkeit zu sein scheinen. Wenn nemlich auf einem großen Bauerhose bereits eine oder mehrere Consensschulden haften, und es dem Eigen-

Eigenthümer erlaubt wäre, dasselbe nach Gutbefinden unter seine Kinder zu vereinzeln, oder sonst theilweise zu veräußern, so würde dadurch dem Gläubiger sein ganzes Kapital, welches er in Rücksicht auf den Werth des unzertrennten Bauergutes dargeliehen hatte, in Gefahr kommen, oder er könnte dasselbe vielleicht am Ende ganz und gar einbüßen: und es würde daher die größte Unbilligkeit von Seiten der Regierung eines Staates obwalten, wenn man die Vertrennungen erlauben, dadurch aber diejenigen Personen, welche den Geldvorschuß unter Voraussetzung der Geschlossenheit geleistet haben, auf eine unverantwortliche Weise der Gefahr, ihre Capitalien zu verlieren, aussetzen wollte. Der andere, zugleich aber letzte, Einwand wider die Vertrennungen, welcher ebenfalls meines Wissens noch nirgends bemerkt worden ist, bestehet darinnen, daß es bei vorkommenden Kriegsunruhen und ähnlichen Gelegenheiten theils an Soldaten, theils an Stückknechten, Stückpferden und andern zum Militairbedürfniß erforderlichen Personen und Dingen außerordentlich mangeln würde. Sind nemlich durch Vermehrung der Güter mehrere Personen bei dem Ackerbau anständig gemacht worden, so folgt von selbst, daß diese zu dergleichen Diensten, wegen der sonst erfolgten Vernachlässigung des Feldbaues, nicht genommen werden dürfen, und man würde daher zu fremden Personen seine Zuflucht nehmen müssen, deren

deren Treue doch niemals so viel Zutrauen geschenkt werden kann, als denen, die für ihr Vaterland streiten. Eben dieses ist auch der Fall bei Stückpferden und sonstigen Milizfuhrern; denn da bei einem großen Gute jederzeit ein oder mehrere Pferde bereit stehen, deren man sich im Nothfall bedienen kann, so würden diese augenblicklich zu den angeführten Bedürfnissen gebraucht werden können, da im Gegentheile kleinere Güter nur so viel Pferde zu erhalten im Stande sind, als sie zur Bebauung ihrer Felder unumgänglich nothwendig brauchen, weshalb denn der Mangel an diesen erwähnten Personen und Dingen, die bei der heutigen Militärverfassung ganz unentbehrlich geworden sind, ebenfalls keinen geringen Grund für die Geschlossenheit abgeben dürfte.

III. Abschnitt.

Widerlegung der vorhergehenden Einwürfe.

Wenn nun also die vorhererzählten Einwendungen wider die Vereinzlungen der Bauerhöfe wirklich diese von den Vertheidigern der Geschlossenheit befürchteten unangenehmen und schädlichen Folgen mit sich führten, so würden allerdings die Vertrennungen der Bauerüter gänzlich zu widerathen sein; allein, da ich mich demohungeachtet nicht überzeugen kann, daß diese Nachtheile wirklich

Q

lich

lich vorhanden sein sollten, so will ich nunmehr die angeführten Einwendungen so viel wie möglich zu widerlegen, und diese Widerlegung mit einigen andern Gründen zu unterstützen suchen.

Was also den zuerst aufgeführten Grund, nemlich den Verlust betrifft, welchen die Fürsten und Rittergutsbesitzer an denen ihnen von den Unterthanen zu leistenden Diensten und Abgaben durch die Vereinzlungen zu leiden glauben, so ist zwar nicht zu läugnen, daß man diese Besorgniß in allen auch sogar in den ältesten deutschen Gesetzen findet; allein ich glaube demohingeachtet, daß hieraus kein gegründeter Einwand wider die Begünstigung der Verkleinerungen hergeleitet werden kann; denn außerdem daß die Besorgniß allein die wirkliche Verminderung der Abgaben und Dienste noch im geringsten nicht erweist, so siehet man auch aus allen diesen Gesetzen deutlich genug, daß dieselben meistentheils blos auf den Fall Rücksicht genommen haben, wenn bei den Vertrennungen alle Abgaben und Dienste auf dem Hauptgute zurückgelassen werden, ohne daß die vereinzeltten Stücke einen verhältnismäßigen Theil derselben übernommen haben. Schon in dem erwähnten Gesetz Kaiser Karls des 2ten finden wir zur Ursache der verbotenen Vertrennung dies angegeben, daß die Unterthanen ihre Felder von den Gebäuden absonderten, und letztere allein zurückbehielten, dadurch aber die Bezahlung der Abgaben unmög-

unmöglich gemacht werde, woraus offenbar erhellet, daß von den verkauften Grundstücken keine onera mit übernommen worden sind. Die nemliche Verordnung ist auch in den übrigen angeführten Gesetzen theils aus dem Zusammenhange der Worte zu folgern, theils namentlich darinnen enthalten, wie es der Fall bei der Magdeburgischen Polizeiordnung vom Jahr 1657. ist, wo ausdrücklich der Zusatz hinzugesügt worden ist, daß ohne Uebernahme einiger auf dem Hauptgrundstück haftenden Lasten kein Pertinenzstück von jenem getrennt, vielmehr alle auf diese Art abgerissenen Theile hinwiederum zur Mittheiligkeit gezogen und dem Hauptgute einverleibt werden sollen. Da nun aber die gegenwärtig zu beantwortende Frage die gleichförmige Vertheilung der Dienste und sonstigen Beschwerden voraussetzt, so kann auch von derjenigen Vereinzlung, von welcher obige Verordnungen als nachtheilig handeln, hier schlechterdings nicht die Rede sein. Werden aber im Gegentheile alle Dienste und Lasten verhältnißmäßig auf die abgesonderten Stücke vertheilt, so glaube ich vielmehr, daß die Abtragung derselben den einzelnen Gütern weit leichter werden muß, oder wenigstens nicht mit größerer Beschwerlichkeit verbunden sein kann. Denn, wenn man z. B. voraussetzt, daß ein ansehnliches Bauergut wöchentlich 4 Tage lang Hand- und Spanndienste zu leisten hätte, und sodann annimmt, daß dasselbe

in 4 oder 8 Theile getheilt wird, von denen jedes Einen oder einen halben Tag Dienste zu thun übernimmt, so wird der Besitzer des einzelnen Güthens immer noch 6 Tage zu Bestellung seiner Felder anwenden können, anstatt daß bei dem größern Bauerhose die Arbeit eines Mannes 4 Tage lang entbehrt werden muß, welche nicht so leicht als in jenem Falle ersetzt werden kann. Eben so wenig wird auch, meiner Meinung nach, die Bezahlung der Abgaben überhaupt und vorzüglich des Zehndens durch die Vertrennungen verringert werden können; denn, so wie die nemliche Quantität des Zehndens entrichtet werden muß, er mag nun von einem einzigen oder mehreren Grundstücken abgetragen werden, indem aus den Theilen eines Ganzen der nemliche Ertrag an Früchten gewonnen werden muß, welcher aus dem ungetheilten Ganzen selbst hervorgebracht wird, eben so können auch in jenem Falle die Abgaben mit gleicher Bequemlichkeit und vielleicht noch weit eher entrichtet werden, da, wie wir in der Folge sehen werden, der Werth und die Nuzungen der vereinzelteten Güter beträchtlicher ausfallen, als die eines unzertrennten Grundstücks, zu geschweigen, daß, wenn auch der Landesherr oder Rittergutsbesitzer dadurch eine geringe Einbuße leiden sollte, dennoch die Vertrennungen dieserhalb nicht aufzuheben sein dürfen, wenn nur die übrigen Vortheile diesen zu besorgenden Nachtheil überwiegen. Und wenn auch,
wie

wie wir im vorhergehenden Abschnitt gesehen haben, zu befürchten sein sollte, daß den Einnehmern der zu entrichtenden Steuern deren einzelne Einsammlung durch Vermehrung der Contribuenten etwas beschwerlicher werden möchte, so würde doch, da sie ausdrücklich dafür besoldet werden, diese geringe Mühe ebenfalls nicht in Anschlag gebracht werden, wenn nur andere wichtige Vortheile durch die Aufhebung der Geschlossenheit erlangt werden können. Aus eben diesem Grunde kann auch die hiermit verknüpfte Einwendung wegen der zu erwartenden Unordnung der Flur- und Frohnbücher nicht hieher gezogen werden. Denn da keine Veräußerung oder Zertrennung ohne obrigkeitliche Erlaubniß und Bestätigung vorgenommen werden soll und darf, so folget auch von selbst, daß die Verteilung der Abgaben mittelst obrigkeitlicher Bestimmung geschehen müsse, und daß hierdurch die Eintragung der getheilten Fluren und Frohnen in die darüber zu haltenden Register eine sehr geringe Mühe erfordern, und es werden daher selbige sehr leicht in der gehörigen Ordnung erhalten werden können, wenn nur die überhaupt bei jedem andern Geschäft zu beobachtende, also auch von demjenigen, dem die Erhebung der Gefälle und Besorgung der Flurbücher aufgetragen ist, mit Recht zu verlangende Genauigkeit und Sorgfalt dabei angewendet wird. Ich glaube daher süglich behaupten zu können, daß der jetzt bestrittene Einwand wider

die Vereinzlungen ohne Zweifel unter die geringfügigsten gerechnet werden muß, da derselbe, wie bei allen neuen Einrichtungen der Fall ist, doch nur allein denjenigen Einnehmern eine Gelegenheit zur Beschwerde über vermehrte Arbeit geben kann, bei deren Anstellung die Geschlossenheit noch eingeführt gewesen ist, welche Beschwerde jedoch künftig bei ihren Nachfolgern im Amte von selbst gänzlich wegsallen muß. Ueberdieß würde bei dergleichen Fällen jeder, der bei einem solchen Amte angestellt ist, auch diese vorgebliche Beschwerlichkeit sich mit wenig Mühe sehr erleichtern können, wenn er bei der Vertheilung der Grundstücke sich solcher Tabellen bedienen wollte, deren Muster bereits in des Herrn von Trützschler Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze im 1sten Theil auf der 458sten Seite zu befinden ist, und welches ich zur deutlichern Uebersicht gegenwärtiger Abhandlung mit der nöthigen Aenderung beigelegt habe. Denn da in der 4ten und 5ten Kolonne dieser Tabelle der Flächengehalt und die Nachbarn angeführt sind, die 12te hingegen zu besondern Anmerkungen bestimmt ist, so kann in dieser letztern der Tag der Vertrennung angemerkt und auf die Nummer einer andern Tabelle überwiesen werden, in welcher alsdann ohne viele Mühe eben die Ordnung beobachtet, zugleich aber in der letzten Kolonne auf die Hauptgrundstücken zurückgewiesen werden könnte.

Von etwas mehr Bedeutung scheint die obenangeführte Bemerkung zu sein, daß reichere Landleute,

leute, wegen der Größe ihrer Besizungen, ihren Kindern bessere Unterstützung und vorzüglich ihren Töchtern eine beträchtlichere Aussteuer zu geben im Stande wären; allein betrachtet man diesen Satz ohne irgend einigcs Vorurtheil, so wird man leicht finden, daß es in aller Rücksicht einerlei ist, ob man den nachgebohrnen Kindern zu Abfindung ihres Erbtheils baares Geld auszahlet, oder ob man ihnen dasselbe durch Ländereien anweist, und ich glaube daher süglich die obige Behauptung gänzlich verneinen zu können. Denn, wenn ein einziger Sohn das väterliche Gut mit Ausschluß der übrigen Kinder annimmt, so ist er jederzeit verbunden, so viel Theile des Werthes des angenommenen Dauergutes an baarem Gelde herauszugeben, als er Geschwister hat, söglich eben so viel Theile, als er bei der Zertrennung des Grundstücks aus diesem letztern selbst machen müßte; und er bezahlet daher das nemliche an Gelde, was er im entgegengesetzten Falle an Ländereien heraus geben würde. Wolte man aber hierwider noch einwenden, daß ein reicher Landmann bei seinen Lebzeiten seinen Kindern mehr Unterstützung angebeihen lassen könne, so ist dieses zwar an sich selbst gegründet; allein man bedenke auch dabei, daß dadurch blos dem Sohn eines bemittelten Mannes sein Fortkommen in der bürgerlichen Gesellschaft erleichtert werden würde, und daß auf diese Weise einer unglaublichen Menge ärmerer Personen, der Weg, ihr Glück auch mit-

telst kleinerer Vermögensumstände zu befördern, gänzlich abgeschnitten, dadurch aber die Industrie zurückgesetzt, und das Schicksal der wenig bemittelten Landleute noch trauriger gemacht werden würde. — Was hiernächst den vierten und fünften Grund, der von größern Gütern zu erwartenden nachdrücklichen Unterstützung des ganzen Staates, in so fern er deren bedürftig sein sollte, und den im Gegentheile durch die Zertrennung derselben zu bewirkenden Miscredit anbelanget, so können zwar von geschlossenen großen Bauergütern allerdings, wie bei Erwähnung dieses Grundes schon bemerkt worden ist, ansehnlichere Vorräthe aller Getreidearten aufgeschüttet werden, und man kann auch vielleicht von einem reichern Landmann auf mehr baares Geld im Nothfall Rechnung machen, als man von einem ärmern hoffen kann; ob aber eine solche Unterstützung, die von einer einzigen Person geleistet wird, eben so kräftig und wirksam ist, als die von mehreren aus Einem Hauptgute entstandenen Theilen geleistet wird, scheint mir immer noch vielem Zweifel unterworfen; denn da ein Staat doch blos zu derjenigen Zeit, wo ihn besondere Unglücksfälle betroffen haben, außerordentliche Unterstützung zu verlangen pflegt, so werden, wenn wir auf die Getreidevorräthe Rücksicht nehmen wollen, die reichern Grundstücksbesitzer, durch die Erhöhung der Getreidepreise, welche sie nunmehr allein zu bestimmen im Stande sind, dem Staate gewiß

gewiß eine geringere Unterstützung leisten, als die minder beträchtlichen Landleute, welche ihrer vorräthigen Feldfrüchte wegen des nöthigen Unterhalts ihrer Familien weit eher verkaufen, folglich auch wohlfeiler zu den Bedürfnissen des Staats hergeben werden, als jene; besonders da, wie wir in der Folge noch sehen werden, nicht allein mittelst der Zertrennungen der Gewinn an Feldfrüchten vermehrt, sondern auch in einem wohl eingerichteten Staate schon im voraus durch Landesherrliche oder obrigkeitliche Anlegung von Borräthen und Magazinen für künftige Zeiten gesorgt zu werden pflegt, wodurch einem Lande mehr Nutzen als durch die beibehaltene Geschlossenheit verschafft werden wird. Eben dieses, was bereits von den Borräthen bemerkt worden ist, kann auch als Ursache gelten, warum man bei der Hülfe mehrerer geringerer Landleute an baaren Gelde zum Besten des Staats eine eben so große Unterstützung zu erwarten berechtigt ist; denn nicht zu gedenken, daß die zu den Staatsbedürfnissen erforderlichen Summen in Rücksicht der Landleute auf die Bauerzüter jederzeit nach der Menge und Beschaffenheit der dazugehörigen Ländereien vertheilt zu werden pflegen, und daß daher die nemliche Summe von mehreren kleinen Gütern zusammen kommen muß, welche sonst einem einzigen beträchtlichen Grundstück allein aufgelegt wird, so glaube ich auch, daß sich die Bejüher einzelner Grundstücke leichter zur Abtragung ihres

geringern Beitrags verstehen werden, als wenn eine beträchtlichere Summe von einer einzigen Person gefordert wird, wenigstens wird, wie auch die Erfahrung lehrt, der größere Gutsbesitzer zuverlässig mit einem Theile des ihm aufgelegten starken Beitrags in Rest zu bleiben suchen, damit er nicht für noch wohlhabender gehalten und ein ähnlicher zweiter Beitrag von ihm verlangt werden möge; und aus diesem Grunde halte ich auch dafür, daß weder Mangel an Credit noch an innern Resourcen aus der Zertrennung der Güter zu besorgen ist, sondern vielmehr dieselben so gar dadurch vermehrt werden; denn eines Theils hängt der Credit eines Landes überhaupt von der ganzen Verwaltung desselben und nicht blos von einzelnen Individuen des Staates ab, andern Theils aber wird durch unterlassene Abtragung mehrerer landesherrlicher Gaben und durch nachlässigere Bewirthschaftung eines beträchtlichen Bauerhofs, da dieß leichter bemerkt werden kann, dem Staate weit mehr Nachtheil an seinen Credit erwachsen, als wenn dieß bei einem minder beträchtlichen geschieht, da doch wahrscheinlich nie der Fall eintreten wird, daß alle aus einem großen Gute zertrennten Theile zu gleicher Zeit schlecht bewirthschaftet werden, wenn es auch vielleicht bei einem oder dem andern einzelnen Theile geschehen sollte. Hierzu kommt außerdem auch noch dieß, daß bei einem sich ereignenden Kriuge und den damit verbundenen Verheerungen

es sich weit eher vermuthen läßt, das ein oder das andere kleinere Grundstück unter mehreren verschont bleiben könne, auf welches der Staat alsdann zu rechnen befugt sein würde, da im Gegentheil beträchtlichen Gütern eben wegen ihrer Größe auch beträchtlichere Lasten von den Feinden aufgelegt zu werden pflegen, wodurch denn auch dieser wider die Verkleinerungen aufgestellte Grund seine Kraft verlohren haben dürfte.

Allein etwas mehr, als von den bisherigen Einwendungen, hat man vielleicht von der Betrachtung zu befürchten, daß die Bauerhöfe in allzugeringsüßige Theile zerrissen werden möchten. Denn wenn man die Veräußerungen ganz dem Willen der Besitzer überläßt, so kann freilich zuweilen eine allzuhäufige Theilung zum Nachtheil des Stammgutes vorgenommen werden; allein ob dieses bei allen Grundstücken und so häufig zu besorgen sein dürfte, daß es vielleicht den Ruin eines ganzen Staates zu bewerkstelligen drohe, scheint doch eine etwas übertriebene Furcht zu sein; denn die Gegner der Vereinzlungen setzen hierbei voraus, daß jeder Grundstücksbesitzer mehrere Nachkommen hinterlassen und so die Vermehrung bis ins Unendliche gehen müsse, und daß dergleichen einzelne Theile nie wieder zusammengebracht werden können. Allein diesem widerspricht die tägliche Erfahrung offenbar; denn wir finden ja häufig, daß theils ländliche Familien entweder nur einzelne Kinder hinterlassen, oder auch selbige ganz
aus-

aussterben, theils aber durch Verheirathungen oder Erbschaften mehrere vereinzelte Theile wieder zu einem Ganzen gebildet werden, und daß endlich auch, bei verbesserten Glücksumständen eines oder des andern Landmanns, durch Ankaufung mehrerer einzelner Ländereien der Einwand der allzuhäufigen Verkleinerungen so ziemlich hinwegfällt. Der schon mehrmals angeführte Amtmann Cella führt zwar zur Widerlegung ebendesselben Satzes noch einen andern Grund an, und behauptet, daß ein Landmann wohl eher zu viel, aber niemals wenig genug Ländereien besitzen könne; allein er scheint wohl hierinnen etwas gar zu weit gegangen zu sein, und ich kann mich daher von der unbedingten Wahrheit des letztern Theils dieser Aeußerung nicht völlig überzeugen; vielmehr glaube ich, daß man die Widerlegung des obigen Einwurfs weit leichter aus dem allgemeinen Lauf der Dinge und aus der täglichen Erfahrung hernehmen könne. Sollte jedoch demohngeachtet der Fall eintreten, daß kleine Gutsbesitzer Mangel an eigner Feldarbeit hätten, so können sie ja leicht dergleichen bei den noch übrigen größern Bauerhöfen oder bei den Rittergutsbesitzern erlangen, wodurch sich denn der siebende oben erwähnte Punct, welcher den Zertrennungen entgegen gestellt wird, und vermöge welchen Mangel an Arbeitern oder Tagelöhnern eintreten dürfte, ebenfalls von selbst widerlegt, zumal da überdieß einem jeden von selbst in die Augen

gen leuchten muß, wie durch die Zertrennungen größerer Bauerhöfe auch das Bedürfniß dieser letztern nach solchen Personen sich von selbst wesentlich vermindert, indem an die Stelle der ehemals gemietheten Arbeiter, diese als Eigenthümer ihre Ländereien selbst besorgen und ohne fremde Beihülfe bewirtschaften können.

Wenn aber hiernächst Arthur Young aus der Vermehrung der Bauerüter und der Vervielfältigung der ländlichen Ehen eine Uebervölkerung des Staates und eine daraus wahrscheinlich zu besorgende Theuerung der Lebensmittel folgern will, so scheint er ebenfalls diese Sache etwas einseitig betrachtet zu haben; denn, wenn gleich nicht zu läugnen ist, daß die Bevölkerung durch die Zertrennungen befördert wird, so gilt doch von der Furcht vor Uebervölkerung das nemliche, was kurz vorher von der Besorgniß der allzuhäufigen Zerstückelung der Güter bemerkt worden ist, und gesetzt auch, es vermehrte sich die Volksmenge in einem Staate häufiger, als man erwartet hätte, so halte ich dieß doch mehr für einen außerordentlichen Gewinn des Staates, als daß ich darinnen einen Nachtheil finden sollte; denn je größer die Volksmenge in einem Lande ist, desto größer wird auch die Vertriebsamkeit und Thätigkeit der Einwohner, und desto mehr werden Mittel und Wege gesucht und gefunden, auf eine andere Art als durch den Feldbau, nemlich durch Betreibung der Künste und Manufacturen, Schiff-

farth,

farth, oder Handlung, durch Fischerei oder Bergbau, Bienenzucht, Seidenbau und ähnliche Dinge irgend ein Fortkommen zu finden. Und überhaupt setzt Young selbst in dieser Betriebsamkeit und dem Fleiße der Einwohner die Stärke und den Nationalreichtum eines Landes, weswegen er sich um so weniger den Vertrennungen widersetzen sollte, da dieselben seine eigne Meinung in diesem Puncte bestätigen. Da nun überdieß durch die Verkleinerungen und die dadurch verringerten Arbeiten die Eigenthümer weit mehr Muse und Gelegenheit bekommen, alle mögliche Sorgfalt auf die Bebauung ihrer wenigern Ländereien zu verwenden, so folgt auch hieraus unwidersprechlich gewiß, daß der Gewinn und Ertrag der Feldfrüchte von diesen weit größer und vortheilhafter sein muß, als auf großen Gütern, deren Felder ihres weitläufigen Umfangs wegen nicht mit der erforderlichen Genauigkeit bestellt werden können, und daß folglich der vermehrten Consumtion durch den erhöhten Ertrag der Felder hinlänglich begegnet ist; gesetzt aber auch, es würde durch die größere Volksmenge wirklich das Bedürfniß nach Lebensmitteln auf dem Lande vervielfältigt, der Preis derselben erhöht, und ihre Verführung in die Städte verhindert, so würden doch gewiß durch die erhöhete Industrie in den Künsten, Handwerken und Fabriken so viel inländische Producte gewonnen werden, daß durch deren Umsatz und Ver-

tauschung

tauschung mit andern Ländern die Versorgung mit
 allen Arten von Feldfrüchten sehr leicht von statten
 gehen könnte, und der Staat demohngeachtet in
 allem Betrachte blühender werden würde, als er je
 vor der Aufhebung der Geschlossenheit der Bauer-
 höfe gewesen sein kann. Da nun sonach die totale
 Consumtion und die Uebertheuerung der Lebensmit-
 tel wegen der reichhaltigern Erndten, welche
 die Vereinzelungen hoffen lassen, schwerlich zu be-
 fürchten sein dürfte, so hebt sich auch ein anderer
 Einwand des nemlichen Schriftstellers, nemlich
 der Mangel an Beschäftigung solcher Familien,
 die wenige Ländereien besitzen, von selbst. Denn
 eben der Mangel an hinlänglicher Feldarbeit, den
 wir einstweilen voraussetzen wollen, muß sie zu Er-
 greifung einer Nebenarbeit zwingen, um durch
 dieselbe ihren Unterhalt mit zu gewinnen, und man
 könnte daher eher das Gegentheil, nemlich die
 Vermehrung der Thätigkeit, aus den Verkleine-
 rungen herleiten; die Wahrheit dieses Satzes er-
 kennt eben der Arthur Young, der vorzüglichste
 Gegner der Vertrennungen, selbst an einem andern
 Orte seiner politischen Arithmetik p. 74. wo er
 sagt: „Ich glaube für ausgemacht annehmen zu
 „können, daß, wenn ein Mensch Beschäftigung er-
 „hält, die ihm ein Aequivalent der Nahrung giebt,
 „selbigem niemals Nahrung fehlen könne. Ver-
 „mehrt euer Volk, so viel ihr wollt, Lebensmittel
 „werden sich immer mit ihnen vermehren.“ Wenn
 aber

aber Young selbst dies eingestehen muß, so ergibt sich auch, da bei vereinzeltten Höfen mehr Hände beschäftigt werden müssen, die Nichtigkeit seiner vorhergegangenen Einwendung von selbst. Eben dieses gilt hiernächst von dem, was der Amtmann Reinbold einwendet, als wenn die Verbesserungen der Güter, ingleichen die Veredlung der Viehwirtschaft unterbleiben würde; denn ich habe bereits vorher erwähnt, daß die Besitzer kleinerer Güter weit mehr Muse haben, über die Cultur ihrer Felder nachzudenken und daß sie jede kleine bei weitläufigen Besitzungen vielleicht gar nicht anzubringende oder wenigstens unbedeutend scheinende Verbesserung mit leichter Mühe anbringen können, die sich bei jenem vielleicht ganz verbietet. Eben so können diese auch über die vortheilhaftere Einrichtung ihrer innern Deconomie und ihres Viehstandes sorgfältiger wachen, und durch bessere Pflege desselben sich mehreren Nutzen verschaffen, als jene, denen der größere Umfang ihrer Wirthschaft eine so ins Specielle gehende Aufsicht unmöglich macht. Was aber hiernächst den Grundsatz anbelangt, den ebenfalls der Amtmann Reinbold aufstellt, daß größere Güter zur Erlernung der Deconomie schlechterdings nöthig wären, so dürfte derselbe wohl nicht leicht auf bloße Bauerhöfe anzuwenden sein; denn nicht zu gedenken, daß man den Anfang der ökonomischen Wissenschaften weit besser bei kleinern Ländereien machen kann, als bei beträchtlichern, deren

ganze

ganze Bewirthschaftung ein Anfänger nicht sogleich zu übersehen im Stande ist, so dürfte dieser Nutzen der größern Bauergüter, den vielleicht wenige einzelne Personen im Staate zu genießen hätten, wohl schwerlich mit den übrigen Vortheilen, welche die Zertrennung mit sich führt, in Vergleichung kommen; hierzu kommt auch noch besonders dieses, daß wir bei der jetzt zu beantwortenden Frage blos von Bauerhöfen und deren Zertheilung sprechen, sonach aber die größern Deconomien der Rittergutsbesitzer und derer zu den Ritterstücken gehörigen Felder ungetheilt bleiben, bei welchen angehenden Deconomien hinlängliche Gelegenheit übrig bleibt, die zu ihrem Fache gehörigen Wissenschaften zu erlernen, wenn sie dazu eine ansehnliche Landwirthschaft zu haben wünschen.

Was übrigens den bei den Verkleinerungen zu besorgenden Mangel an Materialien zum Bauen und zur Feuerung betrifft, so dürfte der erstere wohl hierdurch nicht sehr zu befürchten sein, indem die Beschaffenheit der Bauenhäuser fast durchgängig dergestalt befunden wird, daß sie zu Ersparung der Kosten von Leim erbauet sind, ohne daß vielleicht ein einziger Stamm darzu verbraucht worden ist; dem Mangel an Brennholz hingegen würde durch heilsame Verordnungen zur Anpflanzung schnell wachsender Bäume, auf Reinen und andern Orten, wo es thunlich ist, auf so eine Weise zu begegnen sein, daß hieraus den Vereinzlungen kein



wei-

weiterer Einwurf würde gemacht werden können. Eben so wenig kann ich denjenigen Grund, welchen der Amtmann Cella wider die Vertrennungen anführt, als wenn dadurch manche nöthige Gewerbe, wie z. B. Branerei, Viehwirthschaft und Bäckerei, zu deren Unternehmung ein starkes Vermögen erforderlich sei, ganz vom Lande verbannt werden würden, als triftig gelten lassen; denn die erlaubte Vereinzlung benimmt ja niemanden das geringste von seinem Vermögen; hat also ein Bauer, welcher ein solches Gewerbe anfangen will, liegende Gründe, so kann er sie immer behalten, da die Vereinzlungen der Willkühr der dabei interessirten Personen überlassen werden; ist er aber zum Ankauf von Getraide oder ähnlicher Dinge baares Geldes benöthigt, so wird ihm die Erlaubniß, einen Theil seiner Grundstücke verkaufen zu dürfen, dazu den besten Dienst thun, und ich glaube daher aus dieser Ursache, daß der angegebene Grund mehr zum Vortheil der Verkleinerungen anwendbar sei, als daß er wider sie angeführt werden könne.

Endlich komme ich auch zu den beiden letzten von mir selbst aufgeworfenen Zweifeln wider die Vereinzlungen, nemlich zu dem Verlust, den die Gläubiger an ihren Kapitalien leiden können, und zu dem Mangel an Militairpersonen und sonstigen Bedürfnissen, welcher ebenfalls dadurch vielleicht befürchtet werden zu können scheint. Da der er-

stere

stere Zweifel nicht bei denen Fällen statt findet, wo ein Theil des Gutes zur Befriedigung des Gläubigers veräußert wird, sondern nur alsdann Platz ergreift; wenn ein Grundstück, auf welchem eine Hypothek haftet, unter mehrere Erben vertheilt werden soll, so würde man dem Verluste, der die Gläubiger dadurch zu bedrohen scheint, auf doppelte Art sehr leicht vorbeugen können. Das erste und einfachste Mittel dazu würde ohne Zweifel darinnen bestehen, daß man die Theilung nicht eher als nach Abzahlung der hypothekarischen Schulden erlaube, da ohnedieß kein Nachlaß ohne vorhergängige Abziehung der Passivschulden angetreten und geheilt werden kann. Sollte jedoch dieses vielleicht nicht füglich angewendet werden können, so müßte man unter der Einwilligung des Gläubigers mit dem Kapital eben so, wie mit den auf dem Grundstück haftenden Abgaben verfahren, und jedem von dem Hauptgute weggenommenen Theile auch einen verhältnißmäßigen Theil der hypothekarischen Schuld auflegen, und dem Darleiher das Pfandrecht auf allen einzelnen Theilen in eben der Maasse, wie dasselbe vorher auf dem Hauptgute haftete, festsetzen. Durch diesen letztern Weg würde auch weder dem einen noch dem andern Theil einiger Nachtheil zugesügt werden, indem dabei dem Gläubiger die nemliche Sicherheit bleibt, welche er vorher gehabt hatte, die Erben hingegen sich der Ueberrahme des Kapitals vermöge

der von ihrem Erblasser auf sie übertragenen Verbindlichkeit schlechterdings nicht entziehen könnten.

Endlich hebt sich auch der Mangel an Soldaten durch die mittelst der vermehrten Familien gehäufte Bevölkerung. Denn da in Friedenszeiten diejenigen, welche unter dem Militairstande dienen, und zugleich Grundstücke besitzen oder Professionen treiben, nur alsdann wirkliche Dienste zu thun angehalten werden, wenn die gewöhnliche Exercierzeit ihre Gegenwart schlechterdings erfordert, den übrigen Theil des Jahres hingegen ihnen gern Urlaub erteilt wird, um den Feldbau oder ihr sonstiges Gewerbe zu betreiben, so wird der Militairdienst durch die Vertrennungen gewiß in Friedenszeiten keinen Eintrag leiden. In Kriegszeiten hingegen, da kein Staatsbürger sich der Verbindlichkeit, zu dessen Vertheidigung die Waffen zu ergreifen, entziehen kann, würden die kleinern Gutsbesitzer, eben so gut wie die beträchtlichern, zu Kriegsdiensten angehalten werden können. Freilich würden sie in diesem Falle ihren weiblichen Hausgenossinnen die Behauung ihrer Felder überlassen müssen, allein diese würden sich derselben gewiß um so eifriger annehmen, je mehr sie Aufmunterung dazu durch die Abwesenheit ihrer männlichen Verwandten erhalten; letztere hingegen werden um so gewissere Proben ihrer Tapferkeit ablegen, da wohl niemand leicht in Abrede sein wird, daß man auf die Treue ansäßiger Soldaten,

daten, die für ihr Eigenthum sechten, weit sicherer als auf andere rechnen kann, wie in den gegenwärtigen Tagen die Württembergischen, Hessischen, Ertrischen und übrigen an Frankreichs Grenzen befindlichen Unterthanen das neueste und vortreflichste Beispiel an die Hand geben. Was aber die in dergleichen Fällen bereit zu haltenden Artillerie- und sonstigen Pferde betrifft, so fällt freilich geringen Bauerhöfen die Anschaffung und Erhaltung derselben äußerst schwer und vielleicht gar unmöglich; allein man könnte auch diesem Umstand auf doppelte Art sehr leicht abhelfen, wenn man dieselben entweder auf öffentliche Kosten anschaffte, und den Dorfgemeinden oder einzelnen Landleuten gegen einen gewissen jährlichen, aus dem öffentlichen Schatz zu bezahlenden Beitrag zu unterhalten anvertraute oder selbige auf die Rittergüter nach dem Maafstabe ihrer Größe verhältnismäßig repartiren wollte. Im erstern Falle würde man, außerdem, daß solche Pferde jederzeit bereit ständen, auch noch den Vortheil haben, daß durch die wirtschaftliche Benützung derselben mancher Landmann, der sich selbst kein eignes Pferd anschaffen kann, merkliche Unterstützung erhalten würde; im letztern Falle hingegen würden die Rittergutsbesitzer um so weniger Ursache haben, sich zu weigern, dadurch etwas zu dem Wohl des Staates beizutragen, je bekannter es ist, daß sie überall so große Vorzüge und Freiheiten vor dem Bauerstande

genießen, daß ihnen so eine geringe Verbindlichkeit ohnmöglich zu schwer fallen kann, wodurch denn auch diesem letzten Zweifel, welcher wider die Vereinzelungen der Bauerhöfe vorgebracht werden könnte, zu begegnen sein dürfte.

IV. Abschnitt.

Fernere Gründe für die Vereinzelungen.

Aus der bisherigen Widerlegung derjenigen Einwendungen, welche die Vertheidiger der Unzer trennlichkeit der Bauergüter wider die Vereinzelungen derselben vorzubringen pflegen, glaube ich schon allein die gewisse Folge ziehen zu können, daß wenigstens die von den Vereinzelungen bisher besorgten nachtheiligen Folgen dem Staate nicht so gefährlich sein können, als man gewöhnlich befürchtet hat; man wird aber von denen für den Staat überhaupt und dessen einzelne Mitglieder daraus zu erwartenden Vorteilen gänzlich überzeugt werden, wenn man zu jener Widerlegung noch einige andere Gründe hinzufügt, welche nach meiner Meinung den Nachtheil der Geschlossenheit ganz außer allen Zweifel setzen. Unter diesen Gründen wider die Geschlossenheit der Bauerhöfe kann man den ersten schon aus der Natur des Eigenthums eines jeden Besizers und dem damit verbundenen Rechte, dasselbe nach Gefallen unter seine Kinder zu vertheilen, oder sonst zu veräußern, mit leichter Mühe

Mühe herleiten. Denn da der Besizer eines Grundstücks mit dem Eigenthum desselben auch alle und jede Rechte darüber erlangt hat, so würde es doch gewiß als kein geringer Eingriff in die dadurch ihm übergebene Freiheit, damit nach Gefallen zu schalten und zu walten, angesehen werden können, wenn man den Landmann in der Zertrennung seines Grundstücks beschränken wollte, welches ihm doch ungetheilt zu verkaufen, zu vertauschen, oder sonst zu veräußern nach seiner eignen Willkühr freisteht. Und da überdies jedes Kind durch die Geburt eben das Recht auf einen Theil des Grundstücks bekommen hat, welches das andere verlangen kann, und da folglich zwischen den Erstgebohrnen und Nachgebohrnen männlichen oder weiblichen Descendenten, wenn man es nach der Natur der Sache selbst betrachtet, sich kein Unterschied denken läßt, so würde es ebenfalls eine nicht geringere Unbilligkeit sein, einigen Kindern, wegen des Zufalls ihrer frühern oder spätern Geburt, ihre Anwartschaft auf einen Theil der väterlichen Ländereien zu beschränken, da es ohnehin die Staatsklugheit einer weisen Regierung fordert, ihren Bürgern in solchen Dingen, die dem öffentlichen Wohl keinen Nachtheil bringen, ihre natürlichen Rechte unverletzt zu erhalten und sie in deren Ausübung nicht zu hindern; denn das Eigenthum der Einwohner ist ohnstreitig das heiligste Recht der Staatsbürger, welches auf alle mögliche Weise respectispectiret werden muß.

Jedoch nicht allein diese natürliche Billigkeit, sondern das Interesse und der Vortheil des Staates selbst erfordern die Aufhebung der Geschlossenheit; denn da durch Vereinzelungen größerer Grundstücke die Anzahl der abgesonderten für sich selbst bestehenden Güter vermehrt wird, so vervielfältigt sich zugleich zweitens die Menge der Haushaltungen und Familien, dadurch aber auch die Bevölkerung eines Landes und die Anzahl der arbeitenden Staatsbürger. Mit Recht bemerkt hierbei der oben angeführte Reifsig aus dem Montesquieu, daß die Ehen jederzeit mit der Art und Weise sich Unterhalt zu verschaffen gleichen Schritt halten, und daß die Natur uns selbst hinlänglich darauf führt, wenn ihr nicht die Schwierigkeit des Auskommens und des Unterhalts den Weg vertritt. Ohne allen Zweifel ist die möglichste Vermehrung der Landleute, dieser nutzbarsten Klasse von Einwohnern, der größte Gewinn für jeden Staat; denn von ihr hängt nicht allein die innere Stärke und die vorzüglichste Kraft eines Landes hauptsächlich ab, sondern es wird auch dadurch die Industrie vermehrt, und der Reichthum des Staats vergrößert; hieraus folget aber alsdann von selbst, daß dasjenige Land um so blühender werden muß, in welchen die Vermehrung der Landleute soviel nur immer möglich begünstigt und befördert wird. Und hierinnen stimmen alle Kameralisten dergestalt überein, daß es überflüssig sein würde,

würde, diese Wahrheit durch neue Beweisgründe unterstützen zu wollen. Daß aber dieser Endzweck mittelst Vermehrung der Ehen unter den Landleuten durch die Vertrennungen gewiß erreicht wird, lehrt uns schon die Beschaffenheit der Sache selbst; denn betrachtet man ein großes Bauergut, welches eine einzige Familie besizet, und von einem solchen Umfange ist, daß dessen Wirthschaft von derselben allein nicht bestritten werden kann, sondern von einer geringern oder größern Anzahl männlicher oder weiblicher Dienstbothen zugleich mit bearbeitet werden muß, so sieht man leicht, daß diese letztern nie im Stande sein werden, an Verheirathungen zu denken, indem sie durch das bei Landleuten gewöhnlich geringe Lohn kaum für die Befriedigung ihrer eignen nothwendigsten Bedürfnisse sorgen, geschweige denn die Ernährung ihrer Weiber und ihrer Kinder davon bestreiten können, woraus denn der offenbare Nachtheil, der aus dieser Ehelosigkeit der rüstigsten Einwohner des Staats entspringt, sich sehr leicht berechnen läßt. Darf man hingegen das nemliche Gut in viele kleine Theile zertrennen, so wird dadurch der davon zu hoffende Gewinn unter mehrere vertheilt, und mehrern Personen dadurch Gelegenheit verschafft werden, sich zu verehelichen und ihre Familien zu ernähren und zu versorgen.

Aus diesem angeführten Vortheile, den der Staat durch die Vertrennungen gewinnt, folgen unmittelbar eine Menge andere, welche

ebenfalls die Geschlossenheit widerathen und von denen ich als den dritten Grund der zu erlaubenden Vereinzelungen die fleißigere Bearbeitung der Felder und die erhöhete Cultur des Feldbaues überhaupt, anführen will. Es liegt schon in unserer Natur und wird durch die tägliche Erfahrung noch mehr bestätigt, daß jeder Mensch gewöhnlich weit größere Sorgfalt auf die Ausbildung und Besorgung dessen verwendet, was ihm eigenthümlich zugehört, und wovon er selbst die Früchte als eine Belohnung seines angewendeten Fleißes einzuernten und zu genießen hoffet, als wenn er blos für anderer Vortheil zu arbeiten gezwungen ist, ohne für sich selbst einigen Nutzen davon zu erwarten. Sobald also der Besizer eines Bauergutes, es mag von noch so geringem Ertrag sein, die gewisse Aussicht vor sich siehet, durch anhaltende Arbeit seinem eignen und seiner Familie Zustand zu verbessern, und so lange ihn die Hoffnung belebt, durch fortgesetzte thätige Anstrengung, den Seinigen auch für die Zukunft ein besseres Fortkommen zu verschaffen, so wird er gewiß um so eifriger arbeiten, und die Cultur seiner Ländereien zu einer um so größern Vollkommenheit zu bringen suchen, je mehr er dadurch seinen einmal vorgesezten Endzweck zu erreichen gewiß ist, und je sicherer er auf die Vermehrfältigung des Ertrags von seinen Ländereien rechnen kann. Dieser Vermehrung des Gewinns hingegen kann er ganz zuverlässig entgegen

gen sehen, da er wegen des geringern Umfangs seines Grundstücks, die Beschaffenheit desselben genau untersuchen kann. Er wird sich mit eignen Augen von den vorhandenen Mängeln und den Mitteln zu deren Abstellung überzeugen, und alle Gelegenheiten benützen können, die Vervollkommnung des Ackerbaues auf das höchste zu treiben, denn Kunst und Arbeit können alle Arten von Erdreich, der Boden mag auch noch so verschieden sein, auf einen beträchtlichen Grad der Fruchtbarkeit erhöhen, welchen man bei der Geschlossenheit gewiß nie erreichen wird. Allein bei einem wichtigern Bauer-gute verbietet sich dieses wegen der Menge Felder und der Mannigfaltigkeit der dabei vorkommenden Arbeiten von selbst; denn da diese nicht von dem Besitzer selbst, sondern nur von besoldeten Personen verrichtet werden müssen, der Eigenthümer hingegen blos mit der Aufsicht über seine Dienstboten und der Anstellung derselben hinlänglich beschäftigt ist, so sieht man sehr leicht ein, daß nicht allein die Beschaffenheit der Arbeit an und für sich geringfügiger ausfallen muß, sondern es wird auch der Ertrag der Felder mit dem Gewinn eines kleinern Gutes gar nicht im Verhältniß stehen, und in Anschlag gebracht werden können. Ueberdies werden auch bei größern Bauerhöfen viele Verbesserungen des Feldbaues, wegen der Menge der Beschäftigungen, unterbleiben müssen, und der Geist der Landleute, der zu dergleichen Beredlungen des
Feld-

Feldbauers sehr häufig geneigt ist, wird bei geschlossenen Gütern in seinen Fortschritten merklich gehemmt und unterdrückt werden. Ueberhaupt wird man in den meisten Fällen die Bemerkung gegründet finden, daß kleinere Güter im Durchschnitt ungleich besser bewirtschaftet werden, als beträchtlichere; denn wenn gleich dieses, wie der Amtmann Waldeck zu behaupten sucht, nicht durchgängig von allen ohne Ausnahme versichert werden kann, so lehrt es doch gewissermaßen die Natur der verkleinerten Grundstücke selbst, indem die Uebersicht und Debauung von einem kleinern Stücke Feld weit leichter ist, folglich auch die Bewirtschaftung eines geringern Gutes weit besser von statten gehen muß, zumal da die nachlässige Wirtschaft eines geschlossenen Bauerhofes von weit wichtigern Folgen und nachtheiligerm Einfluß auf den Staat ist, als die eines kleinern jemals sein kann. Denn da durch des erstern Vernachlässigung nothwendig auch der Ertrag größerer Ländereien geringer wird, durch die schlechte Wirtschaft eines vertheilten Gutes hingegen, nur ein verhältnißmäßig kleinerer Theil der Felder weniger ergiebig wird, und der Ertrag der übrigen abgefonderten, wenn selbige mit der gehörigen Sorgfalt bestellt werden, dennoch gewonnen wird, so erhellt auch von selbst, daß der Preis der Lebensmittel in jenem Falle weit mehr steigen und die zahlreichere ärmere Volksclasse darunter leiden muß.

muß. Endlich zeigt sich auch der Vortheil der
 bessern Cultur der Felder vorzüglich alsdann, wenn
 die Aecker oder Wiesen von dem Gebäude, in einer
 solchen Entfernung sich befinden, daß vielleicht eine
 oder mehrere Stunden kaum hinreichend sind, um
 zu denselben zu gelangen. Eine solche Lage der
 Felder hindert nicht allein die erforderliche Auf-
 sicht darüber, sondern erschwert sogar die Bear-
 beitung derselben außerordentlich, vorzüglich zur
 Zeit der Erndte und der Bestellung, wo es beson-
 ders bei übler Witterung so sehr auf die Benüt-
 zung weniger Stunden ankommt, daß davon oft-
 mals die ganze zu hoffende Erndte abhängt; hat
 man aber im Gegentheil die Erlaubniß, derglei-
 chen entfernte Theile eines Gutes zu separiren, so
 erhellet nicht allein der davon zu erwartende Vor-
 theil von selbst, sondern man kann auch noch einen
 andern damit verbinden, welcher darinnen besteht,
 daß die so äußerst nachtheiligen, mit entfernten Fel-
 dern verknüpften Servituten abgestellt werden kön-
 nen. Sind nemlich die Aecker oder Wiesen von dem
 Gebäude sehr weit entlegen, so wird außerordentlich
 häufig der Fall eintreten, daß man, um auf dieselben
 zu gelangen, seinen Weg über die benachbarten
 Grundstücke zu nehmen, diese letztern hingegen eine
 solche Servitut zu leiden gezwungen sind. Was aber
 dies für eine ergiebige Quelle von Streitigkeiten
 und gerichtlichen Händeln abgiebt, lehrt leider
 die tägliche Erfahrung zu gut, als daß es nur im
 gering-

geringsten bezweifelt werden könnte; ist aber die Veräußerung entfernter Felder verstatet, so wird diese unselige Gelegenheit zu den langwierigsten Processen auf immer verstopft bleiben. Aus diesem Grunde also würde die Entlegenheit der Felder vom Hauptgute für die Besitzer einen beträchtlichen Nachtheil gewähren; wenn hingegen der obberührte Reisigl dieselbe auch deswegen tadeln will, daß sie zu der frühern Zugrunderichtung des Zugviehes und Deterioration des Geschirres und Wagenwerkes Gelegenheit gebe, auch in Rücksicht der Beföstigung der Dienstboten mehrern Aufwand erfordere, so kann ich ihm hierinnen nicht beispflichten; denn da, was jenes anbelangt, bei nahen Feldern das Zugvieh ebenfalls den ganzen Tag arbeiten muß, und die Zeit, welche auf das Hin- und Herfahren zu den entlegenen Aeckern verwendet wird, bei nahegelegenen mit Arbeit vollbracht wird; in Betreff des letztern aber der gewöhnliche Lohn der Landleute nicht nach der Entlegenheit der Ländereien, sondern nach der Beschaffenheit der Arbeit bestimmt wird, so kann ich die obigen Behauptungen, als Gründe für meine Meinung, keinesweges annehmen. Weit einleuchtender wird vielmehr viertens der aus den Vereinzlungen der Bauerhöfe zu ziehende Gewinn dadurch, daß außer der Menge und Beschaffenheit der Feldfrüchte, welche, wie wir gesehen haben, vermehrt und verbessert werden muß, auch die Mannigfaltigkeit der
 Producte

Producte vervielfältiget wird. Ich habe schon vorher bereits bemerkt, daß die Besitzer kleinerer Güter weit leichter die genaueste Kenntniß von den Feldarten und der Beschaffenheit ihres Bodens erwerben können, als größere, und es folget daher hieraus, daß jene weit bessere Gelegenheit haben, neue Versuche mit andern Producten anzustellen, welche dem Boden vielleicht angemessener sind, als die bisherigen Feldfrüchte, und wodurch jene nicht allein sich selbst, sondern dem ganzen Staate wichtigere Vortheile zu verschaffen im Stande sind. Weitläufigere Bauerhöfe hingegen können wegen des größern Umfangs der darzu gehörigen Besitzungen und wegen der Mannigfaltigkeit der damit verbundenen Geschäfte, an solchen Verbesserungen schlechterdings keinen Theil nehmen, ohne die Bearbeitung eines Theils ihrer Fluren dabei gänzlich zu vernachlässigen.

Eben diese große Menge der Besitzungen wird aber auch ferner fünftens dadurch nachtheilig, daß sie die Urbarmachung und Benutzung vieler bisher wüste gebliebenen Ländereien verhindert. In sehr vielen Ländern, selbst in Deutschlands gut bevölkerten Staaten, findet man noch häufig große Striche Landes, welche wegen des allzugroßen Umfangs der Besitzungen eines einzigen Grundstücks und der dadurch verursachten Entfernung vom Hauptgebäude ganz unbebaut liegen bleiben müssen. Der Nachtheil aber, der aus dieser verhinderten Bestellung solcher wüste lie-

liegender Felder entstehet, ergiebt sich von selbst, und wirkt durch den Verlust an Feldfrüchten und den daraus entstehenden höhern Preis der Lebensmittel sowohl auf die Bevölkerung des Staats, als auf die Einwohner desselben zu offenbar, als daß man nicht sogleich den Nachtheil der Unzertrennlichkeit der Bauerhöfe gewahr werden sollte. Ist hingegen dem Besitzer eines weitläufigen Gutes erlaubt, diese wüsten Aecker an andere zu veräußern, die sich mit der Cultur derselben zu beschäftigen Musse genug haben, so wird hierdurch nicht nur ein unbezweifelter Nutzen für den Staat überhaupt, mittelst Vermehrung der Producte und dem erniedrigten Preise derselben, entstehen, sondern auch die Zahl der ländlichen Familien vermehrt, und die Bevölkerung gehäuft werden; ja es muß sogar dem Verkäufer dieser Fluren auch noch der Nutzen daraus entspringen, daß er das aus dem veräußerten Grundstück gelösete Geld zum Besten und zur Veredlung seiner übrigen Deconomie anwenden kann.

Mit diesem so eben angeführten unlängbaren Vortheil aber ist zugleich sechstens ein anderer unmittelbar verbunden, welcher darinnen besteht, daß durch die erlaubte Verkaufung einzelner Theile, der weniger bemittelten Klasse von Landleuten, welche durchgängig häufiger als reiche gefunden zu werden pflegt, merklich aufgeholfen wird. Dieser ausgemachte Vortheil wird einzig und allein durch die Vertrennungen bewirkt, und fließt schon
aus

aus der Natur derselben selbst. Denn derjenige Landmann, der z. B. nur einige hundert Thaler oder Gulden im Vermögen besizet, ist niemals im Stande, ein großes oftmals mehrere Tausende am Werth betragendes Grundstück an sich zu bringen. Ist hingegen die Vertrennung gestattet, so bleibt der Ackerbau für dergleichen Leute von geringern Glücksgütern nicht verschlossen; es wird ihnen eine Gelegenheit gegeben, ihr kleines Capital sicher anzulegen und mit mehr Nutzen davon zu leben, als wenn sie es erst ausleihen sollten, daß also solchergestalt gar nicht zu zweifeln ist, daß nicht dieser Gattung von Staatsbürgern durch die erlaubten Vereinzelungen außerordentlich aufgeholfen werden muß. Und diese Art der Unterstützung dürfte für dieselben um so nöthiger sein, je häufiger man findet, daß Landleute theils selten zur Ausleihung ihres Geldes geneigt sind, sondern sich weit lieber selbst ankaufen, theils aber ihr auf solche Art untergebrachtes Capital ungleich nutzbarer für sie wird, als wenn sie die wenigen davon zu erwartenden Zinsen erhielten; hierzu kommt auch noch eine fast durchgängig zu machende Bemerkung, daß dergleichen Personen, durch eine Art Stolz auf ihr eignes noch so geringes Vermögen verleitet, ungerne bei andern Landleuten sich in Dienste zu begeben pflegen, und es würde sonach durch die behaltene Geschlossenheit die ganze Thätigkeit dieser Leute verlohren gehen. Noch deutlicher kann

Ⓒ

man

man dieß bei der noch ärmern Classe von Personen, als bei Tagelöhnern und ähnlichen Leuten bemerken, die vielleicht kaum im Stande sind, einen halben Acker Land oder noch weniger sich zu verschaffen. Denn diese können, durch Bebauung kleinerer Stücke Landes, welcher sie sich nach vollbrachter Tagesarbeit annoch recht gut widmen können, ihre Umstände ansehnlich verbessern und sich nebst den andern weit leichter fortthun, als wenn ihnen dieser Weg durch die beibehaltene Untertrennlichkeit versperrt wird; und ich glaube daher, daß es nicht allein die Pflicht, sondern auch die größte Staatsmaxime eines Regenten sein sollte, die Vereinzelungen um so mehr zu begünstigen, je gewisser das Hauptaugenmerk einer Regierung auf die Unterstützung der ärmern Bürger und vorzüglich auf die Beförderung der arbeitenden Classe von Einwohnern gerichtet sein muß.

Dieser letztere Entzweck wird außerdem aber auch Nebenens noch auf eine andere Weise durch die Vertrennungen der Güter erreicht. Denn da, wie wir schon vorher gesehen haben, die Cultur und der Gewinn der Feldfrüchte erhöht wird, so ergiebt sich auch hieraus diese Wahrheit, daß nicht so leicht ein Mangel oder Theurung der ländlichen Producte zu befürchten steht. In je weniger Händen nemlich die Menge eines Productes und der damit zu treibende Handel sich befindet, je mehr kann der Preis desselben eigenmächtig bestimmt, und zum Nachtheil
 aller

aller übrigen erhöht werden. Je weniger Personen also sich mit dem Ackerbau beschäftigen, desto mehr haben diese Gelegenheit, die Preise aller Arten des Getreides festzusetzen, Vorräthe aufzuhäufen und die übrigen Staatsbürger zur Bezahlung des enormsten Preises zu zwingen. Je mehr kleinere Bauergüter hingegen existiren, um so mehr sind diese, wegen ihres geringern Vermögens ihre Feldfrüchte bald zu verkaufen und um einen geringern Preis zu überlassen verbunden, da die Concurrenz mehrerer Verkäufer und die Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu einer geschwindern, sonach aber wohlfeilern Veräußerung ihrer Erndte vereint wirken, wodurch denn die Vereinzelungen größerer Güter einen neuen wohlthätigen Einfluß auf das Glück des Staates, in welchen sie aufgenommen sind, äußern.

Allein noch ein andrer merkwürdiger Vortheil für den Staat äußert sich hierbei darinnen, daß durch die bessere Cultur des Landes, und durch den vervielfältigten Gewinn aus den Ländereien, der Werth der Grundstücke selbst erhöht, auf diese Weise aber der Nationalreichtum eines Staates beträchtlich vermehrt wird. Ganz ohne Streitig hängt der Werth des Grundstücks von der Benutzung desselben ab, und muß darnach bestimmt werden, und hieraus folget alsdann von selbst, daß durch die fleißigere Bearbeitung und die hierdurch bewerkstelligte Vervielfältigung der

Producte auch der innere Werth desselben und mit
 diesem der Reichthum des ganzen Staates verviel-
 facht werden muß. Diese Erhöhung des Werthes
 der Grundstücke äußert aber ihren wohlthätigen
 Nutzen auf eine doppelte Art; denn eines Theils
 werden die Besitzer derselben eher in Stand ge-
 setzt, bei Unglücksfällen, die sie zuweilen betreffen
 können, als bei Wetterschaden, Viehsterben, Mis-
 wachs und dergleichen ein Kapital gegen eine auf
 ihr Gut zu bestellende Hypothek vorgestreckt zu be-
 kommen, um den erlittenen Schaden wieder zu ver-
 bessern, anderntheils aber wird solchen Personen,
 die baares Geld auszuleihen willens sind, eine weit
 sicherere Gelegenheit verschafft, ihr Geld auf der-
 gleichen Grundstücke unterzubringen. Denn da
 bei größern Gütern auch immer größere Hypothe-
 ken aufgenommen werden müssen, so findet sich
 bei der Geschlossenheit für diejenigen Bürger, wel-
 che weniger bemittelt sind, auch weniger Gelegen-
 heit, ihre kleinern Kapitalien sicher auszuleihen,
 welche sonach für die reichern Einwohner allein
 übrig bleiben müßte, da im gegentheiligen Falle
 auch für die mittlere Classe der Staatsbürger ge-
 sorgt sein würde; hierzu kommt noch eine andere
 Ursache, warum bei aufgehobener Geschlossenheit
 der Dauergüter der Werth der vereinzeltten Grund-
 stücke gesteigert werden muß, weil nemlich die
 Concurrenz nach solchen Grundstücken weit stärker
 ist, als bei beträchtlichern Gütern. Denn da die
 Anzahl

Anzahl weniger bemittelter Einwohner in jedem Staate die der Reichern übersteigt, so sieht man auch sehr leicht ein, daß geringere Bauerhöfe weit mehrere Käufer finden müssen, als beträchtlichere Grundstücke, wodurch folglich der Preis und der Werth derselben erhöht, und der Nationalreichtum des Staates ebenfalls vermehrt wird, welches bei der beibehaltenen Unzertrennlichkeit niemals bewirkt werden kann.

Ein fernerer nicht unbeträchtlicher Nutzen, welcher aus den Vereinzelungen entsteht, und den bereits der Amtmann Waldeck berührt hat, ist dieser, daß vermittelt derselben auch die Erbtheilungen unter Landleuten außerordentlich erleichtert und befördert werden; stirbt nemlich der Eigenthümer eines weiläufigen unzertrennlichen Bauergrundes mit Hinterlassung mehrerer Kinder, so wird diese Unzertrennlichkeit, in Ermangelung bestimmter gesetzlicher Vorschriften oder einer väterlichen Disposition, schon darüber die gewisste Veranlassung zu Streitigkeiten abgeben, wer von den Kindern das väterliche Grundstück annehmen solle, indem jeder den wichtigen Vortheil liegende Gründe und eine bereits eingerichtete, mit Schiff und Geschirr versehene, Wirthschaft zu besitzen, begieriger ergreifen wird, als daß er blos ein verhältnismäßiges Abfindungsquantum zu bekommen wünschen sollte. Wenn man aber auch annehmen wollte, daß sich die Erben

über diesen Punct vereinigten, oder derselbe gesetzlich bestimmt wäre, so würde doch die Art und Weise, die übrigen Kinder abzufinden, vielsache Schwierigkeiten und mannigfaltige Gelegenheit zu Zwistigkeiten erregen, indem diese entweder ihr Erbtheil auf dem Grundstück müßten haften lassen, welches ihnen allen zugleich nicht hinlängliche Sicherheit gewähren könnte, oder sie würden ihren Antheil mittelst baaren Geldes ausgezahlt verlangen, welches wenige Landleute, ohne sich in unübersehbare Schulden zu stürzen, zu thun im Stande sein dürften. Ist hingegen die Zertrennung erlaubt, so kann jeder der Miterben durch gewisse Ländereien abgefunden werden, und es müssen dadurch die Erbtheilungen der Landleute von ihnen selbst ohne fremde Beihülfe kostsplittriger Advocaten und ohne verderbliche Zwistigkeiten sehr leicht bewerkstelligt werden können.

Außerdem stehet, meines Bedünkens, der Geschlossenheit der Bauerhöfe auch noch dieses entgegen, daß durch Beibehaltung derselben allzuviel Luxus unter einzelne Individuen des Bauernstandes zum Nachtheil der Cultur des Landes gebracht wird. Denn da in diesem Falle nur einzelne Personen den Nutzen der Feldwirthschaft ziehen und sich dadurch mit Ausschluß der übrigen bereichern können, so kann man hieraus sehr leicht folgern, daß diese auch allein im Stande sind, sich die mit Reichthümern verbundenen größern Bequemlichkeiten zu verschaffen, und

sonstige

sonstige Arten des Luxus zu unternehmen, wodurch sie sich dem Feldbau selbst entziehen und die darzu erforderliche Thätigkeit einschläfern. Daß dieses der tägliche Gang der Dinge unter Landleuten ist, sieht man schon an wohlhabenden Pächtern, die sich bei der Landwirthschaft einiges Vermögen erworben haben; denn diese dünken sich dadurch ebenfalls über die übrige Classe von Landleuten erhaben, suchen diese an Bequemlichkeiten, und überhaupt an Aufwand, zu übertreffen, entziehen sich aber dadurch der Bedienung ihrer Ländereien und fügen sonach dem Feldbau und dem ganzen Staate den unausbleiblichsten Nachtheil zu. Wird aber die Vereinzelung der Grundstücke begünstigt, so theilt sich der aus der Landwirthschaft kommende Gewinn unter mehrere Personen; diese können wegen der vermehrten Familien weniger auf Bedürfnisse des Luxus Rücksicht nehmen, und es wird auf diese Weise die Thätigkeit der arbeitenden und fleißigsten Classe der Einwohner zum offenbaren Vortheil des Staates erhalten.

Endlich erwächst aber auch aus der Erlaubniß, die Bauerhöfe zertrennen zu dürfen, noch der wichtige Vortheil, daß die Aufhebung der Frohndienste und Naturalzinsen sowohl zum Vortheil der Unterthanen als der Gerichtsherrschaft außerordentlich erleichtert wird. Denn daß die Leistung der Frohndienste selbst jedem Grundstücksbesitzer weit beschwerlicher falle, als wenn dieselben in einen jährlichen Bei-

Trag an Gelde vermandelt würden, scheint mir
 überhaupt, wenn nicht ganz, besondere Localumstän-
 de eintreten, als unbezweifelt angenommen werden
 zu können, indem die abzutragenden Geldzinsen,
 durch einigen Nebenverdienst, zu welchem doch mei-
 stens Gelegenheit vorhanden ist und zu dem auch klei-
 nere Kinder durch Spinnen und ähnliche Arbeit-
 en mit beitragen können, ohne viele Mühe erwor-
 ben werden können, da im Gegentheile die Leistung der
 Frohnen eine jedesmaligen Vernachlässigung der
 Wirthschaft mit sich führt. Ueberdies lehrt auch
 die tägliche Erfahrung, daß jede Arbeit, welche
 der Herrschaft von den Fröhnern geleistet wird, un-
 gleich schlechter ausfällt, als diejenige, welche be-
 zahlt wird, und, es kommt daher blos darauf an, zu
 zeigen, daß die Aufhebung der Frohnen durch die
 Aufhebung der Geschlossenheit befördert werde.
 Dieses geschieht aber auf doppelte Weise: Denn
 eines Theils wird bei der Vertrennung in ganz ge-
 ringe Theile die verhältnismäßige Vertheilung der
 Dienste besonders alsdann vielen Schwierigkeiten
 unterworfen sein, wenn Spanndienste von solchen
 einzelnen Theilen gefordert werden sollten, welche
 zu wenig Pferde halten können, um solche in ihrer
 Wirthschaft zu entbehren; andern Theils aber wird
 die Gerichtsherrschaft, welche die Frohnen zu for-
 dern berechtigt ist, selbst einsehen, daß die Leistung
 derselben den Besitzern minder beträchtlicher
 Grundstücke weit drückender ist, als den größern,
 indem

indem jene in ihrer kleinen Wirthschaft, welche sie ohne Beihülfe fremder Personen besorgen, weit unentbehrlicher sind, als diese, welche die Frohndienste durch einen ihrer Knechte besorgen lassen, die den geringern Eigenthümern gänzlich mangeln. Hierzu kommt ferner noch der dritte Grund, daß den Herrschaften bei mehreren Personen, die die Frohndienste leisten sollen, durch die Bestellung dazu und die darüber zu führende Aufsicht mehrere Weitläufigkeiten verursacht werden, weswegen sie bei zertrennten Bauerhöfen weit eher als bei der Geschlossenheit die Hände zu der Verwandlung der Frohnen in einen Geldbeitrag bieten werden. Eben dieses werden aber auch die Eigenthümer vereinzelter Bauergüter sehr gerne annehmen, indem sie dadurch nicht allein ihre Wirthschaft ununterbrochen fortzustellen im Stande sind, sondern auch ihnen die Abtragung derselben in Gelbzinsen, wenn wir auch von allem Nebenverdienst abstrahiren wollten, schon vermöge des erhöhten Ertrags ihres Landbaues weit leichter werden muß, als die Leistung der Frohndienste selbst, wodurch denn die Vereinzlung einen neuen wohlthätigen Einfluß auf die Landleute äußern würde; und ich glaube daher als das Resultat der vorhergehenden Untersuchung süglich dieses angeben zu können:

daß kein wahrer Schaden für den Staat zu besorgen ist, wenn die willkührliche Vertheilung oder Verkleinerung der Bauerhöfe (jedoch bei

E 5

gleich-

gleichförmiger Vertheilung der darauf haftenden Abgaben und Pflichten) ohne Einschränkung erlaubt wird.

V. Abschnitt.

Einige andere Bemerkungen.

Auf diese Weise würde nun zwar der Vortheil, den ein Staat aus den Gütervereinzehlungen sich zu versprechen hat, nicht süglich mehr in Zweifel gezogen werden können, allein wenn der davon gehobte Nutzen, und der damit verbundene Zweck vollkommen erreicht werden soll, so dürften dennoch einige andere Dinge damit zu vereinigen sein, welche zu dem gemeinschaftlichen Zweck auf das thätigste mitwirken; und es sei mir daher erlaubt, noch einige wenige Bemerkungen und dabei zu beobachtende Vorsichtsregeln hinzuzufügen.

Unter diesen ist wohl als eine der ersten und vorzüglichsten, welche schon der einigemal angeführte Reissig bemerkt hat, diese zu nennen, daß die Zertheilung nicht durch Gesetze anbefohlen, sondern nur mittelst Verordnungen an die Ortsobrigkeiten eingeführt werden möchte, wodurch letztere dahin angewiesen werden, daß sie den Dismembrationen keine Hindernisse in den Weg legen, sondern sie so viel möglich zu befördern suchen sollen. Dieser Weg, die Vertrennungen zu bewirken, würde ohnzweifel für den gemessenen Befehlen nicht allein
um

um deswillen einen merklichen Vorzug verdienen, weil, wie der angeführte Schriftsteller sehr richtig bemerkt, jede gute Anstalt, wenn sie durch eine Art von Zwang eingeführt wird, dadurch die Annehmlichkeit, und einen Theil des Guten, das sie bewirken soll, verliert, sondern es dürfte auch, meiner Meinung nach, mit Grunde zu befürchten sein, daß die Gütervereinzehlungen auf einmal so überhäuft werden würden, daß die Sturbücher und Steuerregister durch die auf einmal zu sehr angewachsene Menge der Vertrennungsliebhaber in die Gefahr der Unordnung gerathen könnten; denn gewiß würden mehrere, und unter diesen mancher, der sich einem andern Stande bereits gewidmet hat, entweder durch die gesetzliche Vorschrift bewogen oder durch die zu erwartenden Vortheile gelockt, kleine Grundstücke an sich zu bringen, und daraus Nutzen zu ziehen suchen, wodurch denn den übrigen Classen von Bürgern leicht manches nutzbare Glied entzogen werden dürfte. Ueberdieses würde auch eine solche gesetzliche Anbefehlung der Zerstückelungen mit Recht als ein gewaltsamer Eingriff in das unverletzliche Eigenthum der Einwohner anzusehen sein. Denn wenn man auch sogar diejenigen Personen, die von den Vortheilen einer solchen Anordnung sich nicht völlig überzeugen könnten, zur Befolgung derselben zwingen wollte, so würde dies eben so gut sein, als wenn man dem Unterthan mit Gewalt einen Theil seines Eigenthums

thums entreißen wollte, und es würde dadurch eine solche, wiewohl gut gemeinte, Anordnung die Staatsbürger mehr wider die Regierungen einnehmen, als die Sorgfalt derselben für ihr Wohl anerkennen lassen. Alle diese Ungemächlichkeiten hingegen fallen alsdann gänzlich hinweg, wenn man die Vertrennungen bloß begünstigt und nach und nach einzuführen sucht; die überhäufte Arbeit, welche durch allzuplötzliche auf einmal eintretende Zertheilungen augenscheinlich hervorgebracht wird, fällt auf diese Weise von selbst weg; jeder Landmann wird, sobald er sieht, daß seinem Nachbar eine solche Vergünstigung ertheilt wird, die Hoffnung, einst eine ähnliche Erlaubniß zu erhalten, schöpfen, und keinem Bestiter wird, da es seiner eignen Willführ und freien Disposition überlassen bleibt, der geringste Eingriff in seine Rechte gethan werden; ja es wird sogar der Landesherr noch den Vortheil davon haben, daß er sich seine Unterthanen, mittelst der erst einzuholenden Erlaubniß, welche sie doch jedesmal als eine ihnen erzeigte Wohlthat ansehen müssen, durch Dankbarkeit aufs neue verbindlich macht.

Mit dieser Vorsichtsregel ist jedoch zugleich noch eine andere zu vereinbaren, mittelst welcher man dergleichen Vertrennungen nicht eigenmächtig, d. h. ohne obrigkeitliche Einwilligung, vorzunehmen erlauben darf; durch diese Maasregel kann sehr vielen in Rücksicht des Staats gefürchte-

ten

ten

ten üblen Folgen vorgebeugt, und alle etwa zum Nachtheil der Grundstücke und des Landesherrn vorgenommene Veräußerungen verhindert werden. Ist nemlich der Richter von der Vertrennung unterrichtet, so wird niemals der Fall eintreten können, daß alle Felder von einem Gute verkauft und die Gebäude entblößet werden, es müssen jederzeit proportionirliche Abgaben auf die veräußerten Theile gelegt werden können, und, da jede solche Trennung zur obrigkeitlichen Wissenschaft gelangen muß, so kann auch die Fortstellung und Nachtragung der Flurbücher und übrigen Register nie aus Mangel an erlangter Wissenschaft davon unterlassen werden. Und sind nur die richterlichen Gewalten zur Erleichterung der Separationen gemessenst angewiesen, so wird auch gewiß kein Mißbrauch dieser einzuholenden Bewilligung zu besorgen sein, wenn nur auf der andern Seite, auch eines Theils die Absonderung aller Felder und Wiesen vom Hauptgute nicht gestattet, andern Theils aber auch zugleich dafür gesorgt wird, daß aus diesen Dismembrationen nicht eine neue Quelle Spotteln zu ziehen, und die Kosten für Ertheilung der Vergünstigungen zu erhöhen entsteht, welche den Landmann mehr abschrecken, als zu der Vertheilung seiner Ländereien reizen würde; denn, wenn man auch die mit Ausfertigung solcher Vergünstigungen und Erweiterung der Steuer- und Flurregister verbundenen Bemühungen nicht ganz ohne

ohne Bezahlung einiger Sporteln verlangen wollte, da ohnedieß die Officialarbeiten der Richter nicht selten vorkommen, so könnte doch füglich eine solche mäßige Taxe dafür festgesetzt werden, daß dadurch alle Sportelsucht so viel möglich beschränkt würde.

Eine ebenmäßig zu beobachtende Cautel würde hiernächst auch darinnen bestehn, daß man von denen Dauergütern, mit welchen sowohl Felder als Wiesen verbunden sind, nicht leicht alle Felder mit Zurücklassung der Wiesen, oder im umgekehrten Fall sämmtliche Wiesen mit Beibehaltung der Aecker allein absondere, vielmehr, wenn es sich vereinbaren läßt, von beiden einige Theile bei dem Hauptgute beibehalte. Denn da zu Unterhaltung einer Landwirthschaft beides als unumgänglich notwendig erfordert wird, so dürfte es vielleicht bei Zertrennung großer Dauerhöfe, es sei nun, daß selbige zu Erleichterung der Erbtheilungen, oder zu Abtragung der Schulden vorgenommen werden, nicht undienlich sein, auf eine verhältnißmäßige Gleichheit in Beibehaltung von Feldern und Wiesen einige Obacht zu haben, indem auf diese Art für sämmtliche zum Gutsbestand nöthige Bedürfnisse gesorgt würde, und von der künftigen guten Fortdauer solcher Wirthschaften im voraus wahrscheinliche Hoffnung geschöpft werden könnte. Da jedoch dies nur bei solchen Grundstücken statt haben kann, mit welchen mehrere Wiesen und Felder verbunden sind, so folgt auch von selbst,

selbst, daß diese Bemerkung bei häufigern Ver-
 trennungen in kleinere Theile keine Anwendung
 leiden kann. Ob aber übrigens, wie der Amtmann
 Cella und der mehrmals angeführte Reissig glauben,
 bei jeder Verkleinerung, die Käufer des verein-
 zelten Grundstücks wenigstens die Hälfte des Kaufs-
 preises baar zu erlegen, und aus eignen Mitteln zu
 bestreiten strenge angehalten werden müssen, davon
 kann ich mich nicht völlig überzeugen; denn eines
 Theils würde dadurch eine Art der Untersuchung
 der Vermögensumstände einzelner Personen ein-
 geführt werden, andern Theils aber würde die
 Gewalt der Obrigkeiten allzusehr ausgedehnt, und
 ihnen eine Erlaubniß, sich in Familiensachen zu mi-
 schen, ertheilt werden, welche sich mit der bürgerli-
 chen Gesellschaft schlechterdings nicht verträgt.
 Außer diesem würden aber auch die Vereinzelnun-
 gen überhaupt dadurch erschweret und der ärmern
 Classe von Einwohnern viele Hindernisse zu An-
 kaufung einiger Ländereien zum Nachtheil des
 Ganzen in den Weg gelegt werden, besonders da
 solchen Personen mehrere ihnen nachgelassene ter-
 minliche Zahlungen eine außerordentliche Erleich-
 terung bewirken. Hierzu kommt überdieß auch
 noch der Umstand, daß es dem Richter vollkom-
 men gleichgültig sein kann und muß, ob der Ver-
 käufer die Hypothek von mehr als der Hälfte des
 Kaufpreises auf seine eigne Gefahr behalten und
 auf dem Grundstück haften lassen will, und ich bin
 daher

daher der Meinung, daß man die Ausgleichung der Art der Bezahlung ganz allein der Willkühr der contrahirenden Personen überlassen müsse.

Mit mehrerm Rechte hingegen glaube ich, daß man bei den Verkleinerungen vorzüglich darauf einige Rücksicht zu nehmen habe, daß die abzusondernden Theile so viel möglich wieder an Landleute gebracht, und den übrigen Classen von Einwohnern, hauptsächlich aber dem Adel und wohlhabenden Bürgern, deren Ankauf erschwert werde. Freilich würde dieses letztere nur auf solche Bürger, die in größern und volkreichern Orten wohnen, anzuwenden sein, welche durch die Menge der Einwohner auch mehr Beschäftigung und Gelegenheit haben, sich zu ernähren, da im Gegentheile bei kleinern Städten eine Menge Einwohner sich mit dem Ackerbau zu beschäftigen gezwungen sind. Indessen könnten doch dergleichen zum Vortheil der Landleute erlassene Verordnungen sehr süglich auf den Dörfern in Ausübung gebracht werden, da ihr Nutzen ganz unläugbar am Tage liegt. Denn da diejenigen Personen, die sich von Jugend auf mit der Feldwirthschaft beschäftigt haben, weit mehr Kenntnisse davon haben müssen, und solche daher weit besser und vortheilhafter auszuüben im Stande sind, als solche, die vor der Acquisition ländlicher Grundstücke wenig oder gar keine Wissenschaft von dem Landbau gehabt haben, so würde der von den Zertrennungen der Güter mit Recht

erwar-

erwartete Vortheil der bessern Cultur der Felder offenbar hinwegfallen, wenn man nicht hierbei auf die Landleute selbst vorzügliche Rücksicht nehmen wollte.

Eben so bedeutend dürfte hiernächst noch eine andere Vorsichtsregel sein, welche darinnen besteht, daß man mit dieser Erlaubniß zugleich die vermehrte Anpflanzung des Holzes und überhaupt eine wirtschaftlichere Benutzung der Forste und Gehölze verbinde, damit es den vertremmenden Landleuten weder an Materialien zu Erbauung ihrer Hütten, noch an der nöthigen Feuerung mangeln könne, wodurch denn der Nutzen der Verteilungen noch mehr bestätigt werden wird.

Um endlich den wohlthätigen Einfluß der Dismembrationen der Güter auch auf diejenigen, die sich der Landwirthschaft eigentlich nicht widmen, zu verbreiten, dürfte eine nicht minder wichtige Obliegenheit der Regierung eines Staates in der unermüdeten Vorsorge für den Flor der Fabriken und Manufacturen bestehen, welche sich auf vielfache Weise äußern kann. Da nemlich unläugbar gewiß ist, daß durch die Vertrennungen der Güter die Volksmenge außerordentlich vermehrt wird, und daß sich diese zum Theil zu Betreibung von Handwerkern oder Fabriken wenden, so könnte doch vielleicht der unvorhergesehene Fall eintreten, daß, entweder durch eine Art von Miswachs und dadurch entstandene Theuerung oder durch temporellen Mangel

an Absatz der Fabrikwaaren, endlich auch vielleicht durch eine andre zufällige Stockung der Geschäfte, diejenigen Personen, die sich diesem Stande gewidmet haben, in einige Verlegenheit gerathen möchten, und in diesem Falle würde man vielleicht der durch die Vertrennungen allzusehr überhäuften Volksmenge die Schuld dieses Uebels beizulegen geneigt sein. Hat aber der Staat bei der gestiegenen Cultur der Felder und dem gehäuften Ertrag der Früchte in Zeiten auf Sammlung von Vorräthen gedacht, so wird der Vertheuerung der Lebensmittel sogleich abgeholfen werden, und der Fabrikant oder Handwerker wird hierdurch ebenfalls die Vortheile der Vertrennung zu genießen haben. Eben dieses gilt auch von den Manufacturwaaren selbst; denn wenn bei verminderten Absatz eines oder des andern Artikels die Regierung eines Landes, entweder durch zu leistende Vorschüsse oder durch Abnahme der gefertigten Waaren um einen verhältnißmäßigen billigen Preis, die Fabriken unterstützt, bis sie den vorhergehenden Flor wieder erlangt haben, so wird auch dieser von der erhöhten Zahl der Einwohner gefürchtete Nachtheil verschwinden. Und einer solchen thätigen Unterstützung der Einwohner wird sich gewiß kein Landesherr entziehen, da selbige nicht allein zum offenbaren Wohl des Staats gereicht, sondern auch die Billigkeit es erfordert, indem jeder Einwohner seine Obliegenheiten ohnstreitig zugleich mit in der
Rück.

Rücksicht entrichtet, um bei dergleichen vorkommenden Fällen einer thätigen Unterstützung gewärtig zu sein. Werden nun aber alle diese Vorsichtsregeln angewendet, und wirken diese alsdann in gleichem Maasse mit den Vereinzelungen zu dem Wohl des Ganzen, so wird gewiß kein Zweifel übrig bleiben, daß nicht die Staaten, in welchen diese Grundsätze ausgeübt werden, unter die blühendsten und glücklichsten gezählet werden müssen.

Und unter diesen nimmt ohnstreitig das Churfürstenthum Sachsen einen der ersten Plätze ein, indem wir alle angeführten Grundsätze daselbst eingeführt und durch die Erfahrung bestätigt finden, und ich kann daher füglich behaupten, daß ein großer Theil von Sachsens Wohlstand in der erlaubten Zertrennung größerer Bauergüter zu suchen sei. Ehedem waren zwar auch in Sachsen alle und jede Zergliederungen der Bauerhöfe verboten; denn wir finden in den beiden Mandaten vom 25sten April 1623, und vom 17ten December 1669, ingleichen in dem vom 26sten Januar 1732, die Vereinzelungen ohne einige Ausnahme allgemein untersagt, allein diese Verordnungen sind aller Wahrscheinlichkeit nach bloß um deswillen erlassen worden, weil die Pertinenzstücke entweder ohne proportionirliche Uebernahme einiger Abgaben separiret wurden, oder weil die Gebäude von allen Feldern entblößet worden waren. Beides kann man aus den nachfolgenden dieserhalb gegebenen

und

§ 2

Gese

Gefeszen sehr deutlich abnehmen; denn, was jenes betrifft, so wurde in der 65sten Decision vom Jahr 1661, ingleichen in den Befehlen vom 23sten Novbr. 1726, und vom 5ten Januar 1731, eines Theils dem Hauptgrundstück der Verkauf an den separirten Theilen vorbehalten, andern Theils aber ausdrücklich verordnet, daß die vom Hauptgute ohne Uebernahme der Abgaben separirten Grundstücke verhältnißmäßig beschodt werden sollten, woraus man gar leicht schließen kann, daß die vorhergegangenen Separationen ohne Uebernahme einiger Abgaben geschehen sein müssen. Letzteres hingegen, daß nemlich die Gebäude allein gelassen worden sind, erhellet aus dem Generale vom 15ten August 1766, vermöge dessen ein gewisser Theil von Feldern als consolidirt angesehen und bei jedem Hause unzertrennlich beibehalten werden soll. Sobald jedoch nur diese beiden eben genannten Dinge in Richtigkeit gebracht waren, so sah man in Sachsen die Nothwendigkeit der Zergliederungen deutlich ein, und daher finden sich so außerordentlich häufige Verordnungen, welche sämmtlich die Obrigkeiten dahin anweisen, die Dismembrationen nicht im geringsten zu erschweren, unter welchen ich nur das unterm 24sten November 1764, erlassene Land- und Franksteuer-Ausschreiben auf das Jahr 1765, im 4ten §. und die Generalia vom 23sten November 1766, und vom 29sten Februar 1768, anführen will. Allein man

c 8

blieb

blieb nicht einmal hierbei stehen, sondern verordnete auch mittelst eines Rescripts vom 24sten December 1740, daß alle Vereinzlungen gestattet werden sollten, wenn nur die Onera gleichmäßig vertheilet, dem Hauptgrundstück der Vorkauf an den separirten Theilen bedungen werde, auch letzteres in casu caducitatis für die vereinzelteten Stücke haften wollte. Und zu diesen wohlthätigen Gesetzen, wodurch die Verkleinerung der Bauerhöfe eingeführt worden ist, haben ganz ohnstreitig die oben aufgestellten Grundsätze ganz allein Gelegenheit gegeben, wie die Erledigung der Landesgebrechen vom 24sten May 1764, und das bereits angeführte Steueraus schreiben vom 26sten November des nemlichen Jahres, deutlich beweisen.

In dem erstern finden wir folgende Worte:
 „Und wie demnächst in einem ohnstreitigen principio beruhet, daß, je weniger Grundstücken ein Bauer oder Landmann besitzt, desto besser und tüchtiger er solche beurbaren kann, und je mehr Güter mit Uebernehmung proportionirter onerum getheilt werden, desto mehr Häuser zur Beurbarung des Feldes kommen, und desto mehr Gelegenheit zur Vermehrung der Mannschaft gegeben wird; die Erfahrung auch solches allerdings bestätigt, da starke und geschlossene Güter eher caduc und am spätesten wieder an Besitzer gebracht werden, dahingegen, daß in Thüringen so wenige caduce Landgüter sind;

blos dem Walzen und Dismembrationen zuzuschreiben ist: also bleibet ein einziger Fall, da die Vereinzelung der Grundstücke schädlich sein kann, übrig, wenn nemlich die Häuser mit besondern und hohen Schocken catastriret stehen, und die Felder von den Häusern gänzlich abgetrennet worden, folglich die hochbeschockten ledigen Häuser niemand kaufen will, noch zu vertreten schuldig ist.“

Eben dieses ist auch in dem angeführten Steuerzuschreiben bestätigt, und daselbst nachfolgende merkwürdige Verordnung enthalten:

„Und da oftmals zu Rettung eines in Schulden oder sonst in Abfall der Nahrung gerathenen Contribuenten die Dismembraciones, bei starken Gütern aber zu einem bessern Umtriebe der Wirthschaft und zu einer fleißigern Beurbarung derselben um so gewisser gereichen können, je gegründeter es ist, daß die Felder nur desto besser bearbeitet werden, je mehr solche unter fleißige Wirththe mit proportionirten oneribus vertheilt sind, so sind solche Dismembrationen ohne Noth nicht zu erschweren.“

Diese Betrachtungen finden wir endlich auch in dem neuesten diesfalls publicirten Gesetz vom 4ten May 1784, wörtlich wiederholet und zugleich auch diese Verordnung hinzugefügt, daß überhaupt, und besonders in solchen Gegenden, die an Holz und Futter Mangel leiden, von Einem Gute nicht
die

die ganze Holzung oder der sämmtliche Wiesewachs abgetrennet werden, außerdem aber sogar alle Vertauschung zweier dismembrirten Grundstücke keinem verwehret sein solle, dergestalt, daß auch gegenwärtig die Vertrennungen der Bauergüter in Sachsen keiner Verhinderung unterworfen sind. Und da überdieß nach Vorschrift der angeführten Gesetze jedwede Vereinzlung mit Vorwissen der Obrigkeit geschehen muß, da ferner durch die heilsamsten Gesetze, z. B. durch den Befehl vom 25ten April 1623, die Verkaufung der Bauergüter an Adliche und Bürger gänzlich untersagt und dem Bauerstande vorbehalten, endlich auch dem angeführten Mandat vom 4ten May 1784, eine mäßige bei den Dismembrationen zu beobachtende Sporteltare beigefügt worden ist, folglich alle Maasregeln zu Emporbringung der Landleute vereint wirken müssen, so ist durch das Beispiel Sachsens die bisher von mir behauptete Meinung dergestalt bestätigt worden, daß die Geschlossenheit nunmehr aus allen Staaten verbannt, und statt derselben die wohlthätige Vereinzlung eingeführt werden sollte.

Tabellarische Beschreibung der Flur des Dorfes --

Gegend der Flur.	Nummer und Angabe des Grundstücks.	Name des Besitzers.	Flächengehalt.	Nachbarn.	Kaufwerth.	Steuern.	Erbzins.	Frohnen.	Andre Beschwe- rungen.	Lehnbarkeit.	Anmerkung.
1) am roten Berge.	1) eine Wiese auf dem Nfß mit dieser Nummer bezeichnet.	Michael N.	3. Aker. 5. Rutschen.	gegen Morgen — gegen Mittag — gegen Abend — gegen Mitternacht	anno — für — Zhl. oder fl. gekauft.	hat — Qua- renber und — Schocke und steuert termin- lich — —	erbzinset jähr- lich — Zhl. — Gr. und eine Gans, den Geld- zins halb Mi- chael und halb Walpurgis, die Gans zu Mar- tini.	leistet alljähr- lich 12 Tage Handfrohen und 8 Tage Spannfrohnen, bekommt dafür, jeden Tag — Gr.	muß den dar- an hingehenden Weg, so weit er an der Wiese hinget, bessern, auch die Trift der Gemeinden- (herrschaftli- chen) Schaaf- heerde von Alt- Michaelis bis Alt Walpurgis leiden.	ist dem hiesigen Gerichte lehn- rühig, und muß bei Verände- rung des Besi- zers 5 pro C. Lehngeld ent- richten. Bei Sterbefällen doppeltes Leh- ngeld.	hat das Recht die Monate Ju- nius und Ju- lius den vorbe- stehenden Bach zur Wässerung abzuschlagen.
	2) ein Stück Feld.	ebenderselb.	4. Aker.	— — — — — — — — —	anno — für — Zhl. oder fl. ge- kauft.	hat — gangba- re und — cab- re Schocke und steuert termin- lich — —	erbzinset Wal- purgis — Gr. Michael — Gr. Martini eine Gans dem Pfarrer.	hat — Tage Dau- und — Tage Straßen- baufrohnen.	in Ansehung des Weges vt ad no. 1. die Trift hingegen wird gelängnet und ist darüber ein Rechtshandel anhängig.	vt ad no. 1.	hiervon sind am — 17. 2. Aker getrennt und an — verkauft vid. no. — —

Ki 3281

ULB Halle
006 305 598

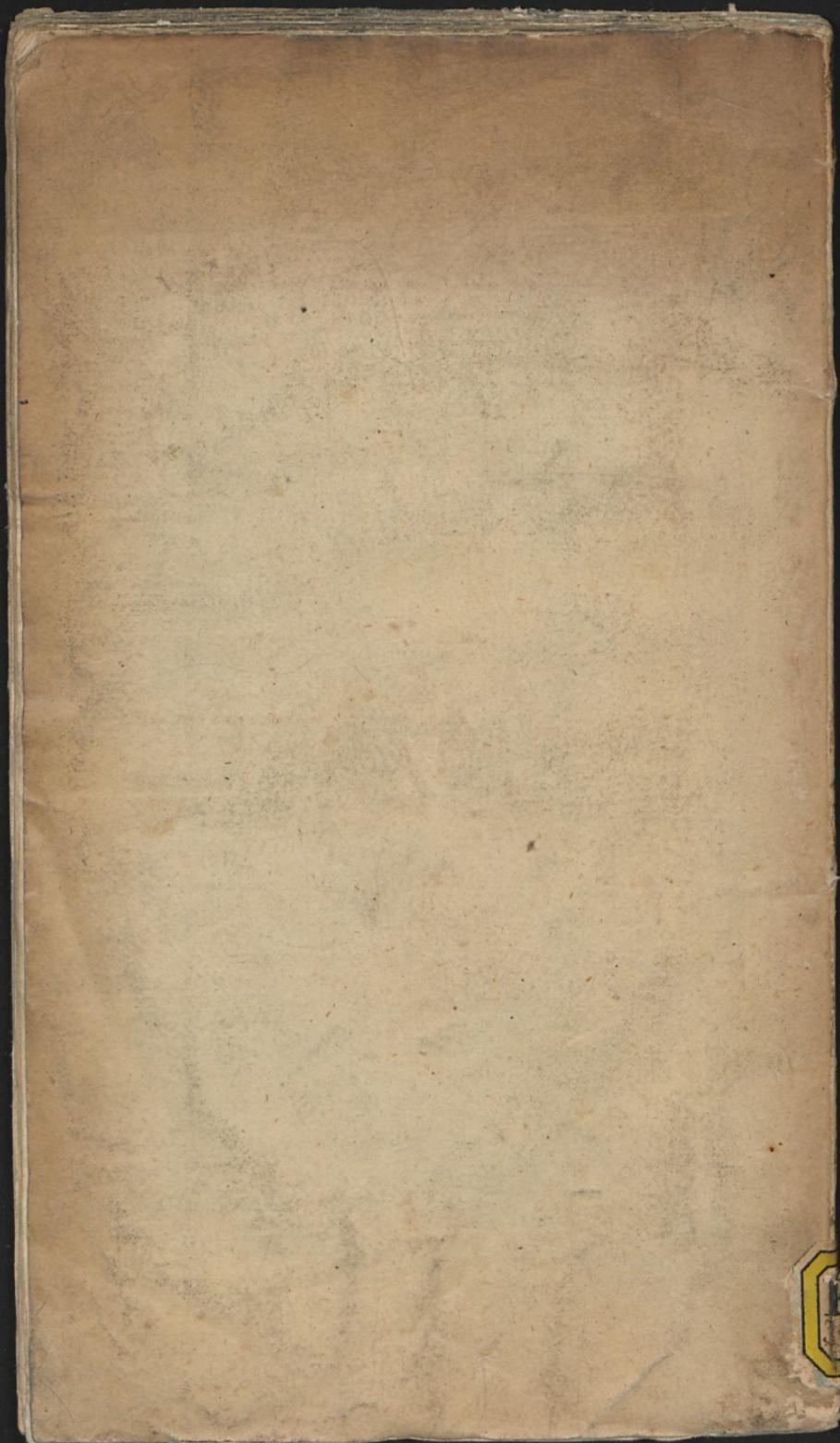
3

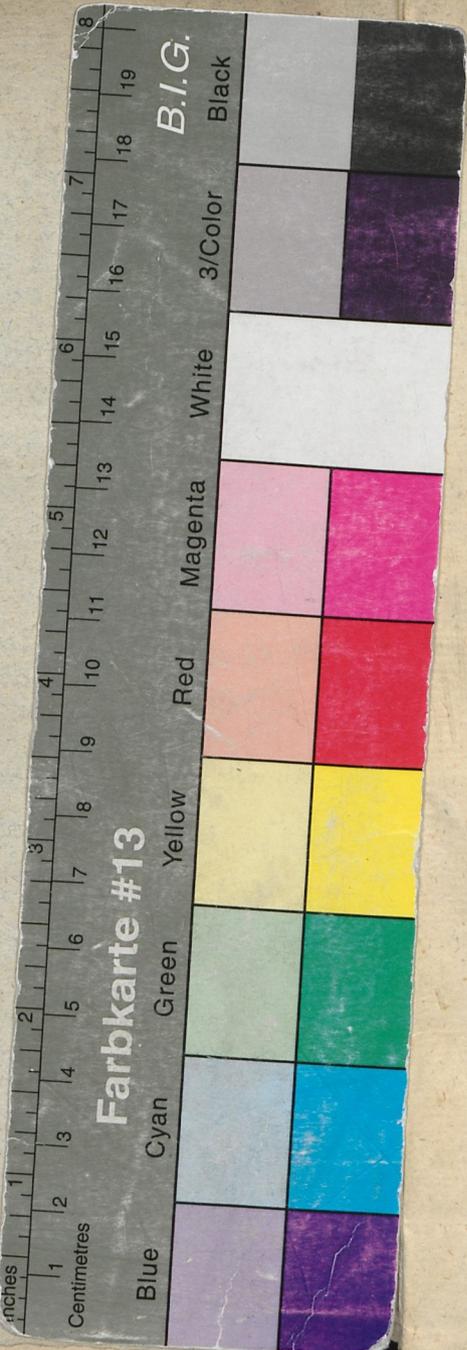


vol 18

915







Ueber
die willkürliche Verkleinerung
der Bauergüter,
bei gleichförmiger Vertheilung
der darauf haftenden Pflichten.

Eine gekrönte Preisschrift

VON

D. Gottfried Ludwig Winckler,
außerordentlichen Professor der Rechte zu Leipzig, und
der Kurfürstl. Mainzer Academie der Wissenschaften
zu Erfurt Mitglied.

Leipzig,
bet Johann Gottlob Feind.
1794.